

17.022 n IVG. Änderung (Weiterentwicklung der IV)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

**Anträge der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates**

vom 15. Februar 2017

vom 16. November 2018

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
über die Invalidenversicherung
(IVG)
(Weiterentwicklung der IV)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 15. Februar 2017¹,

beschliesst:

¹ BBl 2017 2535

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ Vor den Artikeln 1, 1a, 1b, 2, 4, 53, 69, 77, 79 und 80 wird im Gliederungstitel der Ausdruck «Abschnitt» durch «Kapitel» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² In allen Gliederungstiteln werden die in Buchstaben geschriebenen Zahlen durch Ziffern ersetzt.

*Gliederungstitel vor Art. 3a***Zweiter Abschnitt a: Die Früherfassung****2a. Kapitel: Erstmassnahmen****A. Eingliederungsorientierte Beratung****Art. 3a Grundsatz****Art. 3a**

¹ Durch die frühzeitige Erfassung von arbeitsunfähigen (Art. 6 ATSG) Versicherten soll bei diesen Personen der Eintritt einer Invalidität (Art. 8 ATSG) verhindert werden.

² Die IV-Stelle führt die frühzeitige Erfassung in Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsträgern und mit privaten Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen, durch.

Ist die berufliche Eingliederung einer versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen gefährdet oder besteht die Gefahr, dass eine versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen an ihrem Arbeitsplatz nicht weiterbeschäftigt werden kann, so kann die IV-Stelle der versicherten Person, dem Arbeitgeber, den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den betroffenen Akteuren des Bildungswesens auf Ersuchen bereits vor Geltendmachung eines Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG³ eingliederungsorientierte Beratung gewähren.

² SR 831.20

³ SR 830.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Gliederungstitel vor Art. 3a^{bis}

B. Früherfassung

Art. 3a^{bis} Grundsatz

¹ Durch die Früherfassung soll Invalidität (Art. 8 ATSG⁴) verhindert werden.

^{1bis} Zur Früherfassung können folgende Personen sich melden oder gemeldet werden:

- a. Minderjährige ab dem vollendeten 13. Altersjahr und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die:
1. von Invalidität bedroht sind,
 2. noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, und
 3. von einer kantonalen Instanz nach Artikel 68^{bis} Absätze 1^{bis} und 1^{ter} betreut werden;
- b. arbeitsunfähige oder von Arbeitsunfähigkeit bedrohte Personen (Art. 6 ATSG).

² Die IV-Stelle führt die Früherfassung in Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsträgern, den dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁵ (VAG) unterstellten Versicherungsunternehmen und den kantonalen Instanzen nach Artikel 68^{bis} Absätze 1^{bis} und 1^{ter} durch.

⁴ SR 830.1

⁵ SR 961.01

Art. 3a^{bis}

^{1bis} ...

Mehrheit**Mehrheit**

b. arbeitsunfähige oder von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bedrohte Personen (Art. 6 ATSG).

Minderheit (Herzog, Aeschi Thomas, Brand, Clottu, Frehner, Stahl)

a. *Streichen*
(siehe Art. 3c Abs. 2)

Minderheit (Schenker Silvia, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca)

b. arbeitsunfähige Personen (Art. 6 ATSG).

Geltendes Recht**Art. 3b** Meldung

¹ Zur Früherfassung einer versicherten Person werden der zuständigen IV-Stelle die Personalien und Angaben der versicherten Person und der meldenden Person oder Stelle schriftlich gemeldet. Der Meldung kann ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis beigelegt werden.

² Zur Meldung berechtigt sind:

- a. die versicherte Person sowie deren gesetzliche Vertretung;
- b. die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der versicherten Person;
- c. der Arbeitgeber der versicherten Person;
- d. die behandelnden Ärzte und Chiropraktoren der versicherten Person;
- e. der Krankentaggeldversicherer nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);
- f. private Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen und eine Krankentaggeld- oder eine Rentenversicherung anbieten;
- g. der Unfallversicherer nach Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung;
- h. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstehen;
- i. die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung;
- j. die Durchführungsorgane der kantonalen Sozialhilfegesetze;
- k. die Militärversicherung;
- l. der Krankenversicherer.

Bundesrat**Art. 3b Abs. 2 Bst. f, g und m, 3 sowie 4**

² Zur Meldung berechtigt sind:

- f. die dem VAG6 unterstellten Versicherungsunternehmen, die eine Krankentaggeld- oder Rentenversicherung anbieten;
- g. der Unfallversicherer nach Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981⁷ über die Unfallversicherung (UVG);

m. die kantonalen Instanzen nach Artikel 68^{bis} Absätze 1^{bis} und 1^{er}.

Kommission des Nationalrates**Art. 3b**

⁶ SR 961.01

⁷ SR 832.20

Geltendes Recht

³ Die Personen oder Stellen nach Absatz 2 Buchstaben b–l haben die versicherte Person vor der Meldung darüber zu informieren.

⁴ Der Bundesrat kann eine Mindestdauer der Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für die Meldung festlegen und weitere Vorschriften über die Meldung erlassen.

Art. 3c Verfahren

¹ Die IV-Stelle informiert die versicherte Person über Zweck und Umfang der beabsichtigten Datenbearbeitung.

² Sie klärt die persönliche Situation der versicherten Person, insbesondere die Arbeitsunfähigkeit und deren Ursachen und Auswirkungen ab und beurteilt, ob Massnahmen zur Frühintervention nach Artikel 7d angezeigt sind. Sie kann die versicherte Person und bei Bedarf ihren Arbeitgeber zu einem Beratungsgespräch einladen.

³ Sie fordert die versicherte Person auf, den Arbeitgeber, Leistungserbringer nach den Artikeln 36–40 KVG, Versicherungen sowie Amtsstellen generell zu ermächtigen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung im Rahmen der Früherfassung erforderlich sind.

⁴ Gibt die versicherte Person diese Ermächtigung nicht, so kann ein Arzt des regionalen ärztlichen Dienstes (Art. 59 Abs. 2) die erforderlichen Auskünfte bei

Bundesrat

³ Die Personen oder Stellen nach Absatz 2 Buchstaben b–m haben die versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung über die Meldung zu informieren.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 3c Abs. 2

² Sie klärt die persönliche Situation der versicherten Person ab; dabei berücksichtigt sie insbesondere die Ursachen und Auswirkungen der verminderten Fähigkeit der Person, eine Ausbildung zu absolvieren, oder von deren Arbeitsunfähigkeit. Sie beurteilt, ob Massnahmen zur Frühintervention nach Artikel 7d angezeigt sind. Sie kann die versicherte Person und bei Bedarf ihren Arbeitgeber zu einem Beratungsgespräch einladen.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit****Art. 3c****Mehrheit**

Minderheit (Schenker Silvia, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca)

⁴ *Gemäss geltendem Recht*

Minderheit (Herzog, ...)

² *Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 3a^{bis} Abs. 1^{bis} Bst. a)*

Geltendes Recht

den behandelnden Ärzten der versicherten Person einholen. Diese sind von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der Arzt beurteilt, ob Massnahmen zur Frühintervention nach Artikel 7d angezeigt sind, und informiert die IV-Stelle, ohne die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterzuleiten.

⁵ Die IV-Stelle informiert die versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung, den Krankentaggeldversicherer, den Krankenversicherer, die private Versicherungseinrichtung nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe f oder den Unfallversicherer sowie den Arbeitgeber, sofern dieser die versicherte Person zur Früherfassung gemeldet hat, ob Massnahmen zur Frühintervention nach Artikel 7d angezeigt sind; sie leitet die medizinischen Auskünfte und Unterlagen nicht weiter.

⁶ Bei Bedarf fordert sie die versicherte Person zu einer Anmeldung bei der Invalidenversicherung (Art. 29 ATSG) auf. Sie macht die versicherte Person darauf aufmerksam, dass die Leistungen gekürzt oder verweigert werden können, wenn die Anmeldung nicht unverzüglich erfolgt.

Art. 6a Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften

¹ In Abweichung von Artikel 28 Absatz 3 ATSG ermächtigt die versicherte Person mit der Geltendmachung des Leistungsanspruchs die in der Anmeldung erwähnten Personen und Stellen, den Organen der Invalidenversicherung alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet.

Bundesrat

Art. 6a *Sachüberschrift und Abs. 2 erster Satz*
Erteilung von Auskünften

Kommission des Nationalrates

Art. 6a

Geltendes Recht

² Die in der Anmeldung nicht namentlich erwähnten Arbeitgeber, Leistungserbringer nach den Artikeln 36–40 KVG, Versicherungen und Arbeitsstellen sind ermächtigt, den Organen der Invalidenversicherung auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Die versicherte Person ist über den Kontakt zu diesen Personen und Stellen in Kenntnis zu setzen.

Art. 7d

¹ Mit Hilfe der Massnahmen der Frühintervention soll der bisherige Arbeitsplatz von arbeitsunfähigen (Art. 6 ATSG) Versicherten erhalten bleiben oder sollen die Versicherten an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden.

² Die IV-Stellen können folgende Massnahmen anordnen:

- a. Anpassungen des Arbeitsplatzes;
- b. Ausbildungskurse;
- c. Arbeitsvermittlung;
- d. Berufsberatung;
- e. sozial-berufliche Rehabilitation;

Bundesrat

² Die in der Anmeldung nicht namentlich erwähnten Arbeitgeber, Leistungserbringer nach den Artikeln 36–40 KVG⁸ Versicherungen und Arbeitsstellen sind verpflichtet, den Organen der Invalidenversicherung auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. ...

Art. 7d Abs. 1 und 2 Bst. g

¹ Massnahmen der Frühintervention sollen dazu beitragen, dass:

- a. gesundheitlich beeinträchtigte Minderjährige ab dem vollendeten 13. Altersjahr und gesundheitlich beeinträchtigte junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr beim Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung und bei ihrem Eintritt in den Arbeitsmarkt unterstützt werden;
- b. arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG⁹) Versicherte ihren bisherigen Arbeitsplatz behalten können;
- c. die Versicherten an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden.

² Die IV-Stellen können folgende Massnahmen anordnen:

-
- 8 SR 832.10
 - 9 SR 830.1

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

Minderheit (Schenker Silvia, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim, Ruiz Rebecca)

² *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)

Geltendes Recht

f. Beschäftigungsmassnahmen.

³ Auf Massnahmen der Frühintervention besteht kein Rechtsanspruch.

⁴ Der Bundesrat kann den Massnahmenkatalog erweitern. Er regelt die Dauer der Frühinterventionsphase und bestimmt die Höchstgrenze des Betrages, der pro versicherte Person für Frühinterventionsmassnahmen eingesetzt werden darf.

Art. 8 Grundsatz

¹ Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit:

- a. diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und
- b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

^{1bis} Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen.

Bundesrat

g. Beratung und Begleitung.

Art. 8 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} sowie 3 Bst. a^{bis}, a^{ter} und b

^{1bis} Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. das Alter;
- b. der Entwicklungsstand;
- c. die Fähigkeit der versicherten Person; und
- d. die zu erwartenden Dauer des Erwerbslebens.

^{1ter} Bei Abbruch einer Eingliederungsmassnahme wird nach Massgabe der

Kommission des Nationalrates

Art. 8

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Absätze 1 und 1^{bis} eine wiederholte
Zusprache derselben oder einer anderen
Eingliederungsmassnahme geprüft.

² Nach Massgabe der Artikel 13 und 21
besteht der Anspruch auf Leistungen
unabhängig von der Möglichkeit einer
Eingliederung ins Erwerbsleben oder in
den Aufgabenbereich.

^{2bis} Nach Massgabe von Artikel 16 Absatz
2 Buchstabe c besteht der Anspruch auf
Leistungen unabhängig davon, ob die
Eingliederungsmassnahmen notwendig
sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit
oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbe-
reich zu betätigen, zu erhalten oder zu
verbessern.

³ Die Eingliederungsmassnahmen beste-
hen in:

a. medizinischen Massnahmen;

a^{bis}. Integrationsmassnahmen zur Vorbe-
reitung auf die berufliche Eingliederung;

b. Massnahmen beruflicher Art (Berufsbe-
ratung, erstmalige berufliche Ausbil-
dung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapital-
hilfe);

c. ...

d. der Abgabe von Hilfsmitteln;

e. ...

⁴ ...

³ Die Eingliederungsmassnahmen beste-
hen in:

a^{bis}. Beratung und Begleitung;

a^{ter}. Integrationsmassnahmen zur
Vorbereitung auf die berufliche
Eingliederung;

b. Massnahmen beruflicher Art;

³ ...

Mehrheit

Minderheit II (Herzog, ...)

a^{bis}. *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)

a^{ter}. *Streichen*
(siehe Art. 14^{quater})

Geltendes Recht

Art. 8a Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügerinnen und Rentenbezügerinnen

¹ Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger haben Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern:

- a. die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann; und
- b. die Massnahmen geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern.

² Massnahmen zur Wiedereingliederung sind:

- a. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Artikel 14a Absatz 2;
- b. Massnahmen beruflicher Art nach den Artikeln 15–18c;
- c. die Abgabe von Hilfsmitteln nach den Artikeln 21–21^{quater};
- d. die Beratung und Begleitung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und ihrer Arbeitgeber.

³ Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden und insgesamt länger als ein Jahr dauern.

⁴ Versicherte Personen, deren Rente nach Abschluss der Massnahmen nach Absatz 2 aufgehoben wird, und deren Arbeitgeber haben noch während längstens drei Jahren ab dem Entscheid der IV-Stelle Anspruch auf Beratung und Begleitung.

⁵ Der Bundesrat kann Höchstbeträge festlegen, die den IV-Stellen für Massnahmen nach den Absätzen 2 und 4 zur Verfügung stehen.

Bundesrat

Art. 8a Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 4

Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügerinnen mit Eingliederungspotenzial

² Massnahmen zur Wiedereingliederung sind Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a^{bis}–d.

⁴ *Aufgehoben*

Kommission des Nationalrates

Art. 8a

Mehrheit**Minderheit II (Herzog, ...)**

² *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)

⁴ *Gemäss geltendem Recht*
(siehe Art. 14^{quater})

Geltendes Recht**Art. 11****Bundesrat**

Art. 11 Versicherungsschutz in der Unfallversicherung

¹ Die Invalidenversicherung kann vom Taggeld höchstens zwei Drittel der Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle abziehen.

² Die IV-Stelle setzt für die Versicherten nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c UVG¹⁰ einen versicherten Verdienst im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 UVG fest.

³ Der Bundesrat legt die Berechnung des versicherten Verdienstes im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 UVG in Abhängigkeit vom bezogenen Taggeld fest und regelt das Verfahren.

Kommission des Nationalrates**Art. 12** Anspruch im Allgemeinen

¹ Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

² Der Bundesrat ist befugt, die Massnahmen gemäss Absatz 1 von jenen, die auf die Behandlung des Leidens an sich gerichtet sind, abzugrenzen. Er kann zu diesem Zweck insbesondere die von der Versicherung zu gewährenden Massnahmen nach Art und Umfang näher

Art. 12 Anspruch auf medizinische Massnahmen zur Eingliederung

¹ Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung in die obligatorische Schule, in die berufliche Erstausbildung, ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind.

² Versicherte, die im Zeitpunkt der Vollendung ihres 20. Altersjahres an Massnahmen beruflicher Art nach den Artikeln 15–18c teilnehmen, haben bis zum Ende dieser Massnahmen, höchstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen, die unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben gerichtet sind.

¹⁰ SR 832.20

*Art. 12***Mehrheit**

Minderheit (Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

² Versicherte, die an Massnahmen ...

Geltendes Recht

umschreiben und Beginn und Dauer des Anspruchs regeln.

Art. 13 Anspruch bei Geburtsgebrechen

¹ Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 ATSG) notwendigen medizinischen Massnahmen.

² Der Bundesrat bezeichnet die Gebrechen, für welche diese Massnahmen gewährt werden. Er kann die Leistung ausschliessen, wenn das Gebrechen von geringfügiger Bedeutung ist.

Bundesrat

³ Die medizinischen Eingliederungsmassnahmen müssen geeignet sein, die Schul-, Ausbildungs- oder Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauerhaft und wesentlich zu verbessern oder eine solche Fähigkeit vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren. Der Anspruch besteht nur, wenn die behandelnde Fachärztin oder der behandelnde Facharzt unter Berücksichtigung der Schwere des Gebrechens der versicherten Person eine günstige Prognose stellt.

Art. 13 Anspruch auf medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen

¹ Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 ATSG¹¹).

² Medizinische Massnahmen nach Absatz 1 werden gewährt für die Behandlung angeborener Missbildungen, genetischer Krankheiten sowie prä- und perinatal aufgetretener Leiden, die:

- a. fachärztlich diagnostiziert sind;
- b. die Gesundheit beeinträchtigen;
- c. einen bestimmten Schweregrad aufweisen;
- d. eine langdauernde oder komplexe Behandlung erfordern; und
- e. mit medizinischen Massnahmen nach Artikel 14 behandelbar sind.

³ Für medizinische Massnahmen zur Behandlung der Trisomie 21 gilt Absatz 2 Buchstabe e nicht.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Art. 14** Umfang der Massnahmen

¹ Die medizinischen Massnahmen umfassen:

- a. die Behandlung, die vom Arzt selbst oder auf seine Anordnung durch medizinische Hilfspersonen in Anstalts- oder Hauspflege vorgenommen wird, mit Ausnahme von logopädischen und psychomotorischen Therapien;
- b. die Abgabe der vom Arzt verordneten Arzneien.

² Erfolgt die ärztliche Behandlung in einer Kranken- oder Kuranstalt, so hat der Versicherte überdies Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung in der allgemeinen Abteilung. Begibt sich der Versicherte in eine andere Abteilung, obwohl die Massnahme in der allgemeinen Abteilung durchgeführt werden könnte, so hat er Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Versicherung bei Behandlung in der allgemeinen Abteilung entstanden wären.

³ Beim Entscheid über die Gewährung von ärztlicher Behandlung in Anstalts- oder Hauspflege ist auf den Vorschlag des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin und auf die persönlichen Verhältnisse der Versicherten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

Bundesrat**Art. 14** Umfang der medizinischen Massnahmen und Voraussetzungen für die Leistungsübernahme

¹ Die medizinischen Massnahmen umfassen:

- a. die Behandlungen und die dazugehörigen Untersuchungen, die ambulant oder stationär, sowie die Pflegeleistungen, die in einem Spital durchgeführt werden von:
 - 1. Ärzten oder Ärztinnen,
 - 2. Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen,
 - 3. Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin beziehungsweise eines Chiropraktors oder einer Chiropraktorin Leistungen erbringen;
- b. medizinische Pflegeleistungen, die ambulant erbracht werden;
- c. die ärztlich oder unter den vom Bundesrat bestimmten Voraussetzungen von Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen verordneten Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;
- d. die ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der medizinischen Rehabilitation;
- e. den Aufenthalt im Spital entsprechend dem Standard der allgemeinen Abteilung;
- f. die Leistung der Apotheker und Apothekerinnen bei der Abgabe von nach Buchstabe c verordneten Arzneimitteln;
- g. die medizinisch notwendigen Transportkosten.

Kommission des Nationalrates**Art. 14**

Geltendes Recht**Bundesrat**

² Die medizinischen Massnahmen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein.

³ Die Versicherung übernimmt keine Kosten für logopädische Massnahmen.

⁴ Beim Entscheid über die Gewährung von ambulanten oder stationären medizinischen Behandlungen ist auf den Vorschlag des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin und auf die persönlichen Verhältnisse der Versicherten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

² ...

... nachgewiesen sein. Im Fall von seltenen Krankheiten wird dabei die Häufigkeit des Auftretens einer Krankheit berücksichtigt.

Mehrheit

(siehe Art. 14a Abs. 6, Art. 17 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2^{bis} und Art. 51)

Minderheit (Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

² ...

... nachgewiesen sein. Die Versicherung kann weiter bewährte medizinische Massnahmen finanzieren.

Minderheit (Herzog, Aeschi Thomas, Brand, Clottu, Frehner, Giezendanner, Moret, Nantermod, Pezzatti, Stahl)

⁵ Versicherte haben Anspruch auf die Rückerstattung der behinderungsbedingten Mehrkosten, die ihnen in Zusammenhang mit der Reise zur Durchführungsstelle und der Rückreise entstanden sind.

⁶ Die Rückerstattung der im Ausland entstanden Kosten nach Absatz 5 wird nur ausnahmsweise gewährt. Der Bundesrat legt die Bedingungen für die Rückerstattung fest.

(siehe Art. 14a Abs. 6, Art. 17 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2^{bis} und Art. 51)

Geltendes Recht**Bundesrat****Art. 14^{ter}** Bezeichnung der Leistungen

¹ Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Voraussetzungen der medizinischen Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 3;
- b. die Geburtsgebrechen, für die medizinische Massnahmen nach Artikel 13 gewährt werden;
- c. die Arzneimittel zur Behandlung von Geburtsgebrechen nach Artikel 13, einschliesslich der Höchstbeträge, sofern sie nicht bereits auf der Spezialitätenliste nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b KVG¹² aufgeführt sind;
- d. die medizinischen Pflegeleistungen, für die die Kosten übernommen werden.

² Er kann Beginn und Dauer des Anspruchs auf einzelne medizinische Massnahmen regeln und Leistungen bezeichnen, deren Kosten die Versicherung nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen übernimmt.

³ Er kann vorsehen, dass die Kosten für medizinische Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 12 übernommen werden, die den Grundsätzen nach Artikel 14 Absatz 2 nicht entsprechen, wenn diese Massnahmen für die Eingliederung notwendig sind. Er bestimmt Art und Umfang der Massnahmen.

¹² SR 832.10

Kommission des Nationalrates**Art. 14^{ter}**

¹ ...

c. ...

..., einschliesslich ihrer Höchstpreise, sofern ...

Mehrheit

² *Streichen*

^{3bis} Er kann die Vergütung von Arzneimitteln regeln, die:

a. angewendet werden:

1. ausserhalb der durch das Schweizerische Heilmittelinstitut zugelassenen Fachinformation, oder
2. ausserhalb des Indikationsbereichs,

Minderheit (Herzog, Aeschi Thomas, Brand, Clottu, de Courten, Frehner, Giezendanner)

² *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat**

⁴ Er kann die Aufgaben nach den Absätzen 1–3 dem Eidgenössischen Departement des Innern oder dem Bundesamt übertragen.

*Gliederungstitel vor Art. 14^{quater}***II^{bis}. Beratung und Begleitung***Art. 14^{quater}*

¹ Anspruch auf Beratung und Begleitung haben Versicherte und deren Arbeitgeber, sofern:

- a. die versicherte Person Anspruch auf eine Eingliederungsmassnahme nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a^{ter} oder b hat; oder
- b. der Anspruch der versicherten Person auf eine Rente geprüft wird.

² Der Anspruch entsteht frühestens zum Zeitpunkt, in dem die IV-Stelle feststellt, dass eine Integrationsmassnahme zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, eine Massnahme beruflicher Art oder die Prüfung des Anspruchs auf eine Rente angezeigt ist.

Kommission des Nationalrates

der in der Spezialitätenliste oder in der gestützt auf Absatz 1 Buchstabe c erstellten Liste festgehalten ist;
 b. in der Schweiz zugelassen sind, jedoch nicht in der Spezialitätenliste oder in der gestützt auf Absatz 1 Buchstabe c erstellten Liste aufgenommen sind; oder
 c. in der Schweiz nicht zugelassen sind.

Mehrheit

⁴ ... nach den Absätzen 1, 3 und 3^{bis} dem ...

Mehrheit

Minderheit I (Schenker Silvia, Carobbio Guscelli, Feri Yvonne, Gysi, Häslar, Heim, Ruiz Rebecca)

*Gliederungstitel vor Art. 14^{quater}**Art. 14^{quater}*

¹ ...

- a. der Anspruch der versicherten Person auf eine Eingliederungsmassnahme nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a^{ter} oder b geprüft wird; oder
- b. ...

Minderheit (Herzog, ...)

⁴ ... nach den Absätzen 1-3^{bis} dem ...

Minderheit II (Herzog, Aeschi Thomas, Brand, Clottu, Frehner, Stahl)

Streichen

Streichen
 (siehe Art. 8 Abs. 3 und Art. 8a Abs. 2 und 4)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

³ Versicherte, deren letzte Massnahme nach Absatz 1 Buchstabe a abgeschlossen ist, und deren Arbeitgeber haben ab dem die Massnahme abschliessenden Entscheid der IV-Stelle noch während längstens drei Jahren Anspruch auf Beratung und Begleitung.

⁴ Versicherte, deren Rente nach Abschluss der Massnahmen nach Artikel 8a Absatz 2 aufgehoben wird, und deren Arbeitgeber haben ab dem Entscheid der IV-Stelle noch während längstens drei Jahren Anspruch auf Beratung und Begleitung.

⁵ Der Bundesrat kann Höchstbeträge festlegen, die den IV-Stellen für Beratung und Begleitung zur Verfügung stehen.

Gliederungstitel vor Art. 14a

II^{ter}. Die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

Art. 14a

¹ Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind, haben Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Integrationsmassnahmen), sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können.

Art. 14a Abs. 1, 1^{bis} und 3–5

¹ Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Integrationsmassnahmen) haben:

- a. Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG¹³) sind;
- b. nicht erwerbstätige Personen vor der Vollendung des 25. Altersjahres, sofern sie von einer Invalidität bedroht sind (Art. 8 Abs. 2 ATSG).

Art. 14a

Geltendes Recht

² Als Integrationsmassnahmen gelten gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete:

- a. Massnahmen zur sozial-beruflichen Rehabilitation;
- b. Beschäftigungsmassnahmen.

³ Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden, dürfen aber gesamthaft die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Sie können in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr verlängert werden.

⁴ Die IV-Stelle begleitet die Versicherten während der Dauer der Integrationsmassnahmen und überwacht den Erfolg der Massnahmen.

⁵ Die Massnahmen, welche im Betrieb erfolgen, werden in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber getroffen und umgesetzt. Bleibt der oder die Angestellte weiterhin im Betrieb beschäftigt, so kann die Versicherung dem Arbeitgeber einen Beitrag leisten. Der Bundesrat legt Betrag, Befristung und Auszahlungsbedingungen fest.

Bundesrat

^{1bis} Der Anspruch besteht nur, wenn durch die Integrationsmassnahmen die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können.

³ Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden. Eine Massnahme darf nicht länger als ein Jahr dauern; sie kann in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr verlängert werden.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Die Massnahmen, die im Betrieb erfolgen, werden in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber getroffen und umgesetzt. Die Versicherung kann dem Arbeitgeber einen Beitrag leisten. Der Bundesrat legt den Betrag, die Dauer und die Bedingungen der Auszahlung fest.

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

(siehe Art. 14 Abs. 5 und 6, ...)

Minderheit (Herzog, ...)

⁶ Nimmt ein Versicherter an einer Integrationsmassnahme teil, so übernimmt die Versicherung die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie die Kosten für die Reise zur Durchführungsstelle und für die Rückreise.

(siehe Art. 14 Abs. 5 und 6, ...)

Geltendes Recht**Art. 15** Berufsberatung

Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, haben Anspruch auf Berufsberatung.

Art. 16 Erstmalige berufliche Ausbildung

¹ Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht.

² Der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind gleichgestellt:

- a. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte;
- b. die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
- c. die berufliche Weiterausbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Ausgenommen sind Weiterbildungen, die von Organisationen nach Artikel 74 angeboten werden. In begründeten, vom Bundesamt für Sozialversicherungen (Bundesamt) umschrie-

Bundesrat**Art. 16** Erstmalige berufliche Ausbildung

¹ Versicherte, die ihre Berufswahl getroffen haben, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht.

² Die erstmalige berufliche Ausbildung soll sich nach Möglichkeit an der beruflichen Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt orientieren und bereits dort erfolgen.

³ Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt sind:

- a. die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
- b. die berufliche Weiterausbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann; ausgenommen sind Weiterbildungen, die von

Kommission des Nationalrates**Art. 15**

¹ Versicherte, die infolge Invalidität Schwierigkeiten bei der Berufswahl haben, haben Anspruch auf Berufsberatung und eine vorbereitende Massnahme zum Eintritt in die Ausbildung.

² Versicherte, die infolge Invalidität Schwierigkeiten bei der Ausführung ihrer früheren Tätigkeit haben, haben Anspruch auf Berufsberatung.

Art. 16

Geltendes Recht

benen Fällen kann von dieser Ausnahme abgewichen werden.

Art. 17 Umschulung

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann.

² Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt.

Art. 18 Arbeitsvermittlung

¹ Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf:

Bundesrat

Organisationen nach Artikel 74 angeboten werden; in begründeten, vom Bundesamt umschriebenen Fällen kann von dieser Ausnahme abgewichen werden;
c. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

⁴ Der Bundesrat kann die Voraussetzungen für die Zusprache der Massnahmen nach Absatz 3 Buchstabe c hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festlegen.

Art. 18 Abs. 1

¹ Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG¹⁴) Versicherte, welche eingliederungsfähig

Kommission des Nationalrates**Mehrheit****Art. 17****Mehrheit**

(siehe Art. 14 Abs. 5 und 6, ...)

Minderheit (Lohr, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Roduit, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

⁴ ...

... festlegen.

In Bezug auf die Dauer richtet er sich nach Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Minderheit (Herzog, ...)

³ Nimmt ein Versicherter an einer Umschulung teil, so übernimmt die Versicherung die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie die Kosten für die Reise zur Durchführungsstelle und für die Rückreise.

(siehe Art. 14 Abs. 5 und 6, ...)

Geltendes Recht

- a. aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes;
- b. begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes.

² Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

³ und ⁴ ...

Bundesrat

sind, haben Anspruch auf Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes.

Art. 18a^{bis} Personalverleih

¹ Die IV-Stelle kann einen nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹⁵ (AVG) zugelassenen Personalverleiher beziehen, um der versicherten Person den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern.

² Der Personalverleiher muss über spezialisiertes Fachwissen bezüglich der Vermittlung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen verfügen.

³ Die Versicherung entschädigt dem Personalverleiher:

- a. die von ihm erbrachten Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung;
- b. die durch den Gesundheitszustand der versicherten Person bedingten Mehrkosten für die Beiträge an die berufliche Vorsorge und für die Krankentaggeldprämien.

⁴ Der Bundesrat legt die Modalitäten und den Höchstbetrag der Entschädigung fest.

Kommission des Nationalrates**Art. 18a^{bis}**

¹ ...

... (AVG) zugelassenen oder aufgrund seiner gemeinnützigen Tätigkeit von der Bewilligungspflicht befreiten Personalverleiher ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Schenker Silvia,
Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi,
Heim, Ruiz Rebecca)

Art. 19 Verpflichtung von Grossunternehmen zur Beschäftigung von IV-Betroffenen

¹ Beitragspflichtige private und öffentliche Unternehmen, die 250 oder mehr Arbeitnehmende beschäftigen, müssen mindestens 1 Prozent Arbeitnehmende beschäftigen, die von Invalidität bedroht sind oder bereits einmal eine Massnahme der IV (wie z.B. Früherfassung oder Frühintervention) durchlaufen haben oder ein IV-Taggeld beziehungsweise eine Rente der IV bezogen haben oder beziehen.

² Unternehmen, welche ihrer Verpflichtung gemäss Absatz 1 nicht nachkommen, bezahlen eine zweckgebundene Abgabe in der Höhe einer minimalen jährlichen Invalidenrente. Die Abgabe ist geschuldet für jeden Arbeitsplatz, der gemäss Absatz 1 besetzt werden sollte.

³ Der Ertrag der Abgaben gemäss Absatz 2 wird für die Finanzierung der Eingliederungsmassnahmen der Versicherung sowie für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Personen, welche eine IV-Rente beziehen oder bezogen haben sowie für Personen, welche von Invalidität bedroht sind, verwendet.

⁴ Der Bundesrat regelt die nähere Umsetzung, insbesondere den Personenkreis bezüglich Absatz 1. Er berücksichtigt dabei auch Jugendliche und junge Erwachsene im Übergang in die Arbeitswelt sowie psychisch erkrankte Versicherte.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 21** Anspruch

¹ Der Versicherte hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren er für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Kosten für Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen werden nur übernommen, wenn diese Hilfsmittel eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen bilden.

² Der Versicherte, der infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel.

³ Die Versicherung gibt die Hilfsmittel zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung ab. Ersetzt ein Hilfsmittel Gegenstände, die der Versicherte auch ohne Invalidität anschaffen müsste, so hat er sich an den Kosten zu beteiligen.

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Versicherte ein leihweise abgegebenes Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen weiter verwenden darf.

Art. 21**Mehrheit**

(siehe Art. 14 Abs. 5 und 6, ...)

Minderheit (Herzog, ...)

^{2bis} Die Versicherung übernimmt die Kosten, die dem Versicherten in Zusammenhang mit der Reise zur Abgabestelle für Hilfsmittel und der Rückreise entstehen. (siehe Art. 14 Abs. 5 und 6, ...)

Geltendes Recht**Art. 22** Anspruch

¹ Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind.

^{1bis} Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüßen.

² Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern.

³ Anspruch auf ein Kindergeld besteht für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kindergeld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden.

⁴ Das Taggeld wird frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher

Bundesrat**Art. 22** Anspruch

¹ Während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 haben Versicherte Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie:
a. wegen der Massnahmen an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen; oder
b. in ihrer Erwerbstätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG¹⁶) sind.

² Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben Versicherte Anspruch auf Taggelder, wenn sie:

- a. Leistungen nach Artikel 16 beziehen; oder
- b. an Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 12 oder 14a teilgenommen haben, die für diese Ausbildung direkt erforderlich sind.

³ Versicherte, die eine höhere Berufsbildung oder eine Hochschule besuchen, haben nur Anspruch auf ein Taggeld, wenn:
a. sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung daran gehindert sind, neben deren Besuch eine Erwerbstätigkeit auszuüben; oder
b. ihre Ausbildung aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung wesentlich länger dauert.

¹⁶ SR 830.1

Kommission des Nationalrates**Art. 22**

¹ ...

- a. an wenigstens drei ...

Mehrheit

Minderheit (Gysi, Feri Yvonne, Graf Maya, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

² Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben Versicherte unabhängig vom Bezug von Leistungen nach Artikel 16 Anspruch auf Taggelder, wenn sie aufgrund ihrer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit einen Erwerbsausfall erleiden.

a. *Streichen*

b. *Streichen*

Geltendes Recht

der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird.

⁵ Für Massnahmen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c besteht kein Anspruch auf ein Taggeld.

^{5bis} Bezieht eine versicherte Person eine Rente, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a und von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.

^{5ter} Erleidet sie infolge der Durchführung einer Massnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus.

⁶ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder ausgerichtet werden für nicht aufeinanderfolgende Tage, für Abklärungs- und Wartezeiten, für Arbeitsversuche und für Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.

Bundesrat

⁴ Versicherte nach Absatz 2, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder eine berufliche Grundbildung absolvieren, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld.

⁵ Für Massnahmen nach Artikeln 8 Absatz 3 Buchstabe abis und 16 Absatz 3 Buchstabe b besteht kein Anspruch auf ein Taggeld.

Art. 22^{bis} Modalitäten

¹ Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern.

² Anspruch auf ein Kindergeld besteht für jedes eigene Kind, welches das 18.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

Minderheit (Gysi, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

⁴ Versicherte nach Absatz 2, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder eine berufliche Grundbildung absolvieren, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt, haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sich die Ausbildung behinderungsbedingt verlängert oder verzögert und sie ohne Behinderung bereits im Erwerbsleben stehen würden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kindergeld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden.

³ Das Taggeld wird frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch nach Artikel 22 Absatz 2 entsteht mit Ausbildungsbeginn, auch wenn die versicherte Person das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

⁴ Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG¹⁷ Gebrauch gemacht oder in dem das Rentenalter erreicht wird.

⁵ Bezieht eine versicherte Person eine Rente, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a und von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.

⁶ Erleidet die versicherte Person infolge der Durchführung einer Massnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁷ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder ausgerichtet werden:

- a. für nicht aufeinanderfolgende Tage;
- b. für Abklärungs- und Wartezeiten;
- c. für Arbeitsversuche;
- d. im Fall eines Unterbruchs von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.

Art. 23 Grundentschädigung**Art. 23 Abs. 2 und 2^{bis}**

¹ Die Grundentschädigung beträgt 80 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1.

^{1bis} Bei Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a beträgt sie 80 Prozent des Erwerbseinkommens, das die versicherte Person unmittelbar vor Beginn der Massnahme erzielt hat, jedoch nicht mehr als 80 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes.

² Sie beträgt 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 für Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben und ohne Invalidität nach abgeschlossener Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten.

² *Aufgehoben*

^{2bis} Sie beträgt höchstens 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 für Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und für Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind. Der Bundesrat setzt die Höhe der Grundentschädigung fest.

^{2bis} *Aufgehoben*

Geltendes Recht

³ Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens nach den Absätzen 1 und 1^{bis} bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG erhoben werden (massgebendes Einkommen).

Art. 24 Höhe des Taggeldes

¹ Der Höchstbetrag des Taggeldes entspricht dem Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung.

² Das Taggeld wird gekürzt, soweit es das massgebende Erwerbseinkommen einschliesslich der gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen übersteigt.

³ ...

⁴ Bestand bis zur Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, so entspricht das Taggeld mindestens dem bisher bezogenen Taggeld der Unfallversicherung.

⁵ Der Bundesrat regelt die Anrechnung eines allfälligen Erwerbseinkommens und kann für bestimmte Verhältnisse Kürzungen vorsehen. Das Bundesamt stellt verbindliche Tabellen für die Ermittlung der Taggelder mit aufgerundeten Beträgen auf.

Bundesrat**Art. 24 Abs. 1, 2 und 4**

¹ Der Höchstbetrag des Taggeldes nach Artikel 22 Absatz 1 entspricht dem Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes nach dem UVG¹⁸.

² Das Taggeld nach Artikel 22 Absatz 1 wird gekürzt, soweit es das massgebende Erwerbseinkommen einschliesslich der gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen übersteigt.

⁴ Bestand bis zur Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld nach dem UVG, so entspricht das Taggeld mindestens dem bisher bezogenen Taggeld der Unfallversicherung.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Art. 24^{ter}****Bundesrat**

Art. 24^{ter} Höhe des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

¹ Für Versicherte in einer beruflichen Grundbildung entspricht das auf einen Monat hochgerechnete Taggeld dem Lohn gemäss Lehrvertrag. Der Bundesrat kann Kriterien für die Höhe des Taggeldes festlegen, wenn der vereinbarte Lohn nicht dem kantonalen branchenüblichen Durchschnitt entspricht.

² Besteht kein Lehrvertrag, so entspricht das Taggeld auf den Monat hochgerechnet einem nach Alter abgestuften mittleren Einkommen von Personen in vergleichbarer Ausbildungssituation. Der Bundesrat setzt die Höhe fest.

³ Für Versicherte, die das 25. Altersjahr vollendet haben, entspricht das Taggeld auf den Monat hochgerechnet dem Höchstbetrag der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG¹⁹.

Art. 24^{quater}

Art. 24^{quater} Auszahlung des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

¹ Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung wird das Taggeld an den Arbeitgeber ausgerichtet, soweit dieser der versicherten Person einen entsprechenden Betrag als Lohn zahlt. Liegt kein Arbeitgeber vor, so legt der Bundesrat die Modalitäten für die Auszahlung des Taggeldes fest. Der Betrag wird monatlich ausbezahlt.

Kommission des Nationalrates**Art. 24^{ter}****Mehrheit**

Minderheit (Gysi, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

² ...

... Taggeld 10 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Taggeldes nach dem UVG. Dieser Betrag erhöht sich nach vollendetem 21. Altersjahr um 15 Prozent, nach vollendetem 22. Altersjahr um 30 Prozent, nach vollendetem 23. Altersjahr um 45 Prozent und nach vollendetem 24. Altersjahr um 60 Prozent.

Geltendes Recht**Art. 26** Wahl unter Ärzten, Zahnärzten und Apothekern

¹ Dem Versicherten steht die Wahl unter den eidgenössisch diplomierten Ärzten, Zahnärzten und Apothekern frei.

² Personen, denen ein Kanton auf Grund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises die Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erteilt hat, sind den in Absatz 1 bezeichneten Personen gleichgestellt.

³ Eidgenössisch diplomierte Ärzte, denen ein Kanton die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke erteilt hat, sind innerhalb der Schranken dieser Bewilligung den in Absatz 1 bezeichneten Apothekern gleichgestellt.

⁴ Das Wahlrecht der Versicherten ist nur in dem Umfang gewährleistet, als den in den Absätzen 1–3 genannten Personen die Befugnis zur ärztlichen Behandlung oder zur Abgabe von Arzneien nicht aus wichtigen Gründen entzogen worden ist. Einen solchen Entzug darf nur ein kantonales Schiedsgericht nach Artikel 27^{bis} für eine von ihm festzusetzende Dauer aussprechen.

Bundesrat

² Übersteigt das Taggeld den massgebenden Betrag nach Artikel 24^{ter} Absatz 1, so wird die Differenz an die versicherte Person ausgerichtet.

Art. 26 Abs. 1, 2 und 4

¹ Die versicherte Person kann frei wählen unter den Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktikern und Apothekern, die ihre berufliche Tätigkeit nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006²⁰ in eigener fachlicher Verantwortung ausüben dürfen oder ihre berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst in eigener fachlicher Verantwortung ausüben.

² *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Art. 27 Zusammenarbeit und Tarife**

¹ Der Bundesrat ist befugt, mit der Ärzteschaft, den Berufsverbänden der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen sowie den Anstalten und Werkstätten, die Eingliederungsmassnahmen durchführen, Verträge zu schliessen, um die Zusammenarbeit mit den Organen der Versicherung zu regeln und die Tarife festzulegen.

² ...

³ Soweit kein Vertrag besteht, kann der Bundesrat die Höchstbeträge festsetzen, bis zu denen den Versicherten die Kosten der Eingliederungsmassnahmen vergütet werden.

Bundesrat**Art. 27 Zusammenarbeit und Tarife**

¹ Das Bundesamt ist befugt, mit der Ärzteschaft, den Berufsverbänden der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen sowie den Anstalten und Werkstätten die Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen durchführen, Verträge zu schliessen, um die Zusammenarbeit mit den Organen der Versicherung und die Tarife zu regeln.

² Der Bundesrat kann Grundsätze für eine wirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur sowie für die Anpassung der Tarife festlegen. Er sorgt für die Koordination mit den Tarifordnungen der anderen Sozialversicherungen.

³ Soweit kein Vertrag besteht, kann der Bundesrat die Höchstbeträge festsetzen, bis zu denen die Kosten der Eingliederungsmassnahmen übernommen werden.

⁴ Tarife, bei denen Taxpunkte für Leistungen oder für leistungsbezogene Pauschalen festgelegt werden, müssen für die gesamte Schweiz auf einer einheitlichen Tarifstruktur beruhen. Können sich die Parteien nicht einigen, so legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest.

⁵ Der Bundesrat kann Anpassungen an der Tarifstruktur vornehmen, wenn sie sich als nicht mehr sachgerecht erweist und sich die Parteien nicht auf eine Revision einigen können.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Art. 27^{bis}** Kantonales Schiedsgericht

¹ Über Streitigkeiten zwischen der Versicherung und Leistungserbringern entscheiden die von den Kantonen bezeichneten Schiedsgerichte.

² Zuständig ist das Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers.

³ Die Kantone können die Aufgaben des Schiedsgerichts dem kantonalen Versicherungsgericht übertragen.

⁴ Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einer neutralen Person, die den Vorsitz innehat, und aus je einer Vertretung der beteiligten Parteien in gleicher Zahl. Bei der Übertragung der Aufgaben des Schiedsgerichts auf das kantonale Versicherungsgericht wird dieses um je eine Vertretung der beteiligten Parteien in gleicher Zahl erweitert.

⁵ Der schiedsgerichtlichen Behandlung eines Streitfalles hat ein Vermittlungsverfahren voranzugehen, sofern der Streitfall nicht schon einer vertraglich eingesetzten Vermittlungsinstanz unterbreitet worden ist.

⁶ Die Entscheide werden den Parteien mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

⁷ Die Kantone regeln das übrige Verfahren.

Bundesrat**Art. 27^{bis}** Wirtschaftlichkeit der medizinischen Massnahmen

¹ Für Leistungen, die über das Mass hinausgehen, das im Interesse der versicherten Person liegt und für den Zweck der medizinischen Massnahmen erforderlich ist, kann die Vergütung verweigert werden. Eine nach diesem Gesetz dem Leistungserbringer von medizinischen Massnahmen zu Unrecht bezahlte Vergütung kann von der IV-Stelle zurückgefordert werden.

² Der Leistungserbringer von medizinischen Massnahmen muss der IV-Stelle die direkten oder indirekten Vergünstigungen weitergeben, die ihm:

- a. ein anderer in seinem Auftrag tätiger Leistungserbringer gewährt;
- b. Personen oder Einrichtungen gewähren, welche Arzneimittel oder der Untersuchung oder Behandlung dienende Mittel oder Gegenstände liefern.

³ Gibt er die Vergünstigung nicht weiter, so kann die IV-Stelle deren Herausgabe verlangen.

Kommission des Nationalrates**Art. 27^{ter}** Rechnungsstellung

¹ Der Leistungserbringer muss der IV-Stelle eine detaillierte und verständliche Rechnung zustellen. Er muss ihr auch alle

Geltendes Recht**Bundesrat**

Angaben machen, die sie benötigt, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können. Die versicherte Person erhält eine Kopie der Rechnung.

² Bei Vergütungen mittels Fallpauschalen sind die Berechnungsgrundlagen, insbesondere die Diagnosen und Prozeduren, aufzuführen.

Art. 27^{quater} Tarifschutz

Die Leistungserbringer müssen sich an die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife und Preise halten und dürfen für Leistungen nach diesem Gesetz keine weitergehenden Vergütungen berechnen.

Art. 27^{quinquies}**Bisheriger Art. 27^{bis}****Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Art. 28 Grundsatz

Art. 28 Abs. 1^{bis} und 2

Art. 28

¹ Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die:

- a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;
- b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und
- c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

^{1bis} Eine Rente nach Absatz 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} nicht ausgeschöpft sind.

Mehrheit

Minderheit I (Ruiz Rebecca, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Schenker Silvia)

Minderheit II (Ruiz Rebecca, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Schenker Silvia)

Minderheit III (Lohr, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Roduit, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

² Die Rente wird nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

² *Aufgehoben*

(siehe Art. 28a, Art. 28b, Art. 31 Abs. 1, Art. 38^{bis} Abs. 3, Art. 42 Abs. 3, Übergangsbestimmungen Bst. b und c, Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 24 Abs. 1, Art. 24a, Art. 24b und Übergangsbestimmungen Bst. a und b BVG)

(siehe Art. 28a, Art. 28b, Art. 31 Abs. 1, Art. 38^{bis} Abs. 3, Art. 42 Abs. 3, Übergangsbestimmungen Bst. b und c, Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 24 Abs. 1, Art. 24a, Art. 24b und Übergangsbestimmungen Bst. a und b BVG)

(siehe Art. 28a, Art. 28b, Art. 31 Abs. 1, Art. 38^{bis} Abs. 3, Art. 42 Abs. 3, Übergangsbestimmungen Bst. b und c, Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 24 Abs. 1, Art. 24a, Art. 24b und Übergangsbestimmungen Bst. a und b BVG)

² *Gemäss geltendem Recht*
(siehe Art. 28a, Art. 28b, Art. 31 Abs. 1, Art. 38^{bis} Abs. 3, Art. 42 Abs. 3, Übergangsbestimmungen Bst. b und c, Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 24 Abs. 1, Art. 24a, Art. 24b und Übergangsbestimmungen Bst. a und b BVG)

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
mindestens 40 Prozent	ein Viertel
mindestens 50 Prozent	ein Zweitel
mindestens 60 Prozent	drei Viertel
mindestens 70 Prozent	ganze Rente

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates			
Art. 28a	Art. 28a Sachüberschrift, Abs. 1, 2 sowie 3 erster und zweiter Satz	Art. 28a			
Bemessung der Invalidität	Bemessung des Invaliditätsgrades	Mehrheit	Minderheit I (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit II (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit III (Lohr, ...)
¹ Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Artikel 16 ATSG anwendbar. Der Bundesrat umschreibt das zur Bemessung der Invalidität massgebende Erwerbseinkommen.	¹ Die Bemessung des Invaliditätsgrades von erwerbstätigen versicherten Personen richtet sich nach Artikel 16 ATSG ²¹ . Der Bundesrat umschreibt die zur Bemessung des Invaliditätsgrades massgebenden Erwerbseinkommen sowie die anwendbaren Korrekturfaktoren.	(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)	(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)	(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)	<i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> (siehe Art. 28 Abs. 2 ...)
² Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Artikel 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen.	² Bei nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung des Invaliditätsgrades in Abweichung von Artikel 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen.				
³ Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Artikel 16 ATSG festgelegt. Wa-	³ Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird der				
	<hr/> ²¹ SR 830.1				

Geltendes Recht

ren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Absatz 2 festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen.

Bundesrat

Invaliditätsgrad für diesen Teil nach Artikel 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird der Invaliditätsgrad für diese Tätigkeit nach Absatz 2 festgelegt. ...

Art. 28b Festlegung der Höhe des Rentenanspruchs

¹ Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

² Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

³ Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

⁴ Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42,5 Prozent

Kommission des Nationalrates

Art. 28b

Mehrheit

(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)

Minderheit I
(Ruiz Rebecca, ...)

(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)

Minderheit II
(Ruiz Rebecca, ...)

(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)

Minderheit III
(Lohr, ...)

Streichen
(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)

Geltendes Recht

Bundesrat

**Kommission des
Nationalrates**

46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

Art. 31 Herabsetzung oder
Aufhebung der Rente

Art. 31 Abs. 1

Art. 31

Mehrheit

Minderheit I

(Ruiz Rebecca, ...)

Minderheit II

(Ruiz Rebecca, ...)

Minderheit III

(Lohr, ...)

¹ Kann eine rentenbe-
rechtigte Person neu
ein Erwerbseinkommen
erzielen oder ein beste-
hendes Erwerbseinkom-
men erhöhen, so wird die
Rente nur dann im Sinne
von Artikel 17 Absatz 1
ATSG revidiert, wenn die
Einkommensverbesserung
jährlich mehr als 1500
Franken beträgt.

¹ *Aufgehoben*

(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)

(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)

(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)

¹ *Gemäss geltendem
Recht
(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)*

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 38** Höhe der Kinderrenten

¹ Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Invalidenrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 AHVG sinngemäss anwendbar.

² Es gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die jeweilige Invalidenrente.

Mehrheit

*Ersatz eines Ausdrucks:
Im ganzen Erlass wird „Kinderrente“ durch „Zulage für Eltern“ ersetzt. Die mit der Begriffsänderung zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.
(siehe Ersatz eines Ausdrucks im AHVG, ELG und BVG)*

Art. 38**Mehrheit**

¹ Die Kinderrente beträgt 30 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente.

^{1bis} Haben beide Elternteile je einen Anspruch auf eine Kinderrente, so beträgt die Kinderrente jedes Elternteils 22,5 Prozent seiner Invalidenrente vor der Kürzung nach Artikel 35 AHVG¹.
(siehe Übergangsbestimmung Bst. d, Art. 35^{ter} Abs. 1 und 2 und Übergangsbestimmung AHVG)

Minderheit (Feri Yvonne, Carobbio Guscetti, Graf Maya, Gysi, Heim, Humbel, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Ersatz eines Ausdrucks im AHVG, ELG und BVG)*

Minderheit (Graf Maya, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

¹ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

^{1bis} *Streichen
(siehe Übergangsbestimmung Bst. d, Art. 35^{ter} Abs. 1 und 2 und Übergangsbestimmung AHVG)*

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates			
Art. 38^{bis} Kürzung wegen Überversicherung	Art. 38^{bis} Abs. 3	Art. 38^{bis}			
<p>¹ In Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG werden Kinderrenten gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder derjenigen der Mutter 90 Prozent des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen.</p>					
		Mehrheit	Minderheit I	Minderheit II	Minderheit III
			(Ruiz Rebecca, ...)	(Ruiz Rebecca, ...)	(Lohr, ...)
<p>² Der Bundesrat setzt jedoch einen Mindestbetrag fest.</p>					
<p>³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung von Teilrenten sowie von Dreiviertelrenten, halben und Viertelrenten.</p>	³ <i>Aufgehoben</i>	<i>(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i>	<i>(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i>	<i>(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i>	<p>³ <i>Gemäss geltendem Recht</i> <i>(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i></p>
Art. 42 Anspruch	Art. 42 Abs. 3 zweiter Satz und 4 zweiter Satz	Art. 42			
<p>¹ Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42^{bis}.</p>					
<p>² Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit.</p>					

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates			
		Mehrheit	Minderheit I (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit II (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit III (Lohr, ...)
<p>³ Als hilflos gilt ebenfalls eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Ist nur die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit mindestens ein Anspruch auf eine Viertelrente gegeben sein. Ist eine Person lediglich dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, so liegt immer eine leichte Hilflosigkeit vor. Vorbehalten bleibt Artikel 42^{bis} Absatz 5.</p>	<p>³ ...</p> <p>... Liegt ausschliesslich eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vor, so gilt die Person nur als hilflos, wenn sie Anspruch auf eine Rente hat. ...</p>	<i>(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i>	<i>(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i>	<i>(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i>	<p>³ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> <i>(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i></p>
<p>⁴ Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem vom Rentenvorbezug gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird. Der Anspruchsbeginn richtet sich nach Vollendung des ersten Lebensjahres nach Artikel 29 Absatz 1.</p>	<p>⁴ ...</p> <p>... Der Anspruch entsteht, wenn während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens eine Hilflosigkeit leichten Grades bestanden hat; vorbehalten bleibt Artikel 42^{bis} Absatz 3.</p>				
<p>⁵ Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entfällt bei einem Aufenthalt in einer Institution</p>					

Geltendes Recht

zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3. Der Bundesrat definiert den Aufenthalt. Er kann ausnahmsweise auch bei einem Aufenthalt einen Anspruch auf eine Hilfenentschädigung vorsehen, wenn die versicherte Person wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann.

⁶ Der Bundesrat regelt die Übernahme einer anteilmässigen Leistung an die Hilfenentschädigung der Unfallversicherung, falls die Hilflosigkeit nur zum Teil auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Art. 51 Reisekosten

¹ Die für die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen notwendigen Reisekosten im Inland werden dem Versicherten vergütet.

² Ausnahmsweise können Beiträge an die Reisekosten im Ausland gewährt werden. Der Bundesrat ordnet die näheren Bedingungen.

Art. 53 Grundsatz

¹ Die Versicherung wird durch die IV-Stellen in Zusammenarbeit mit den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und unter der Aufsicht des Bundes (Art. 76 ATSG) durchgeführt.

² Der Bundesrat kann dem Bundesamt Aufgaben der Durchführung übertragen in den Bereichen:

Bundesrat

Art. 53 Abs. 2 Bst. a^{bis}

² ...

Kommission des Nationalrates

Art. 51

Mehrheit

(siehe Art. 14 Abs. 5 und 6, ...)

Minderheit (Herzog, ...)

Aufgehoben

(siehe Art. 14 Abs. 5 und 6, ...)

Geltendes Recht

- a. Abgabe von Hilfsmitteln nach Artikel 21^{quater};
 a^{bis}. Zusammenarbeit und Tarife nach Artikel 27;
 b. wissenschaftliche Auswertungen nach Artikel 68;
 c. gesamtschweizerische Information über die Versicherungsleistungen nach Artikel 68^{ter};
 d. Pilotversuche nach Artikel 68^{quater}; und
 e. Förderung der Invalidenhilfe nach den Artikeln 74 und 75.

Art. 54 Kantonale IV-Stellen

¹ Der Bund sorgt für die Errichtung kantonaler IV-Stellen. Hierzu schliesst er mit den Kantonen Vereinbarungen ab.

² Die Kantone errichten die IV-Stellen in der Form kantonaler öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mehrere Kantone können durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben nach Artikel 57 einer anderen IV-Stelle übertragen. Die kantonalen Erlasse oder die interkantonalen Vereinbarungen regeln namentlich die interne Organisation der IV-Stellen.

³ Kommt in einem Kanton keine Vereinbarung über die Errichtung der IV-Stelle zustande, so kann der Bundesrat die kantonale IV-Stelle als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten.

⁴ Die Übertragung von Aufgaben nach kantonalem Recht auf eine kantonale IV-Stelle bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern. Die Genehmigung kann an Bedingungen

Bundesrat

a^{bis} *Aufgehoben*

Art. 54 Abs. 5 und 6**Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht

geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Bundesrat

⁵ Die Kantone können Aufgaben nach Bundesrecht auf eine kantonale IV-Stelle übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern; diese kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

⁶ Die Kantone können Aufgaben kantonaler IV-Stellen nach Artikel 57 Absatz 1 einschliesslich der Kompetenz zum Erlass von Verfügungen auf öffentliche Institutionen nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern; diese kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Art. 54a Regionale ärztliche Dienste

¹ Die IV-Stellen richten interdisziplinär zusammengesetzte regionale ärztliche Dienste (RAD) ein. Der Bundesrat legt die Regionen nach Anhörung der Kantone fest.

² Die RAD stehen den IV-Stellen für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung.

³ Sie legen die für die Invalidenversicherung nach Artikel 6 ATSG²² massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der versicherten Person für die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich fest.

Kommission des Nationalrates

Art. 54a

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Die RAD sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig.

Mehrheit

Minderheit (Schenker Silvia, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca)

⁵ Die RAD kontaktieren die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie die Vertrauensärztinnen und -ärzte der anderen Sozialversicherer und der Krankentaggeldversicherer.

⁵ *Streichen*

Art. 57 Aufgaben**Art. 57 Abs. 1**

¹ Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Früherfassung;
- b. die Bestimmung und Überwachung sowie die Durchführung der Massnahmen der Frühintervention;
- c. die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen;

- d. die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung;
- e. die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen sowie die notwendige Begleitung der versicherten Person während der Massnahmen;
- f. die Bemessung der Invalidität, der Hilflosigkeit und der von der versicherten Person benötigten Hilfeleistungen;

¹ Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. eingliederungsorientierte Beratung;
- b. Früherfassung;
- c. Bestimmung, Durchführung und Überwachung der Massnahmen der Frühintervention einschliesslich der notwendigen Beratung und Begleitung;
- d. Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen;
- e. ressourcenorientierte Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person unter Einbezug der jeweils relevanten Akteure;
- f. Bestimmung der Eingliederungsmassnahmen unter Einbezug der jeweils relevanten Akteure, Durchführung und Überwachung dieser Massnahmen, Beratung und Begleitung der versicherten Person und deren Arbeitgeber während der Eingliederung und der Rentenprüfung sowie Prüfung der Wiederholung einer Eingliederungsmassnahme und Anpassung des Eingliederungsziels bei Abbruch der Massnahme insbesondere bei jungen versicherten Personen;

Geltendes Recht

g. den Erlass der Verfügungen über die Leistungen der Invalidenversicherung;

h. die Öffentlichkeitsarbeit;

i. die Koordination der medizinischen Massnahmen mit dem Kranken- und Unfallversicherer.

² Der Bundesrat kann ihnen weitere Aufgaben zuweisen.

³ Bis zum Erlass einer Verfügung entscheiden die IV-Stellen, welche Abklärungen massgebend und notwendig sind.

Art. 59 Organisation und Verfahren, regionale ärztliche Dienste

¹ Die IV-Stellen haben sich so zu organisieren, dass sie ihre Aufgaben nach Artikel 57 unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen des Bundes fachgerecht und effizient durchführen können.

² Sie richten interdisziplinär zusammengesetzte regionale ärztliche Dienste ein. Der Bundesrat legt die Regionen nach Anhörung der Kantone fest.

Bundesrat

g. Beratung und Begleitung der versicherten Person und von deren Arbeitgeber nach Abschluss von Eingliederungsmassnahmen oder nach Aufhebung einer Rente;

h. Beratung und Begleitung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mit Eingliederungspotenzial ab dem Zeitpunkt der Berentung;

i. Bemessung des Invaliditätsgrades, der Hilflosigkeit und der von der versicherten Person benötigten Hilfeleistungen;

j. Erlass der Verfügungen über die Leistungen der Invalidenversicherung;

k. Öffentlichkeitsarbeit;

l. Koordination der medizinischen Massnahmen mit dem Kranken- und Unfallversicherer;

m. Kontrolle der Rechnungen für die medizinischen Massnahmen.

Art. 59 *Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 2^{bis}*

Organisation und Verfahren

² *Aufgehoben*

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

^{2bis} Die regionalen ärztlichen Dienste stehen den IV-Stellen zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung. Sie setzen die für die Invalidenversicherung nach Artikel 6 ATSG massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der Versicherten fest, eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich auszuüben. Sie sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig.

³ Die IV-Stellen können Spezialisten der privaten Invalidenhilfe, Experten, medizinische und berufliche Abklärungsstellen sowie Dienste anderer Sozialversicherungsträger beiziehen.

⁴ Die IV-Stellen können mit anderen Versicherungsträgern und den Organen der öffentlichen Sozialhilfe Vereinbarungen über den Beizug der regionalen ärztlichen Dienste abschliessen.

⁵ Zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs können die IV-Stellen Spezialisten beiziehen.

Art. 60 Aufgaben

¹ Die Ausgleichskassen der Alters- und Hinterlassenenversicherung haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Mitwirkung bei der Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen;
- b. die Berechnung der Renten, Taggelder, Einarbeitungszuschüsse und Entschädigungen für Betreuungskosten;
- c. die Auszahlung der Renten, Taggelder, Einarbeitungszuschüsse, Entschädi-

Bundesrat

^{2bis} *Aufgehoben*

Art. 60 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Die Ausgleichskassen der Alters- und Hinterlassenenversicherung haben insbesondere folgende Aufgaben:

- b. die Berechnung der Renten, Taggelder und Entschädigungen für Betreuungskosten;
- c. die Auszahlung der Renten, Taggelder und Entschädigungen für

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

gungen für Betreuungskosten sowie, für Volljährige, die Auszahlung der Hilflosenentschädigungen.

² Im Übrigen ist Artikel 63 AHVG sinngemäss anwendbar.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Erledigung von Streitigkeiten bezüglich der örtlichen Zuständigkeit erlassen und dabei von Artikel 35 ATSG abweichen.

Art. 66a Datenbekanntgabe

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- a. Steuerbehörden, wenn die Daten sich auf die Ausrichtung von IV-Renten beziehen und für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind;
- b. den mit der Durchführung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz betrauten Behörden, nach Artikel 24 des genannten Gesetzes;
- c. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn die Voraussetzungen von Artikel 13a des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit erfüllt sind.

Bundesrat

Betreuungskosten sowie die Auszahlung der Hilflosenentschädigungen an Volljährige.

Art. 66a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie 3

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG²³ bekannt geben:

- d. behandelnden Ärztinnen und Ärzten, soweit die Auskünfte und Unterlagen

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

² Im Übrigen ist Artikel 50a AHVG mit seinen Abweichungen vom ATSG sinngemäss anwendbar.

Art. 68^{bis} Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Um Versicherten, die zur Früherfassung gemeldet sind oder sich bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet haben und deren Erwerbsfähigkeit untersucht wird, den Zugang zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Kantone zu erleichtern, arbeiten die IV-Stellen eng zusammen mit:

- a. Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der Sozialversicherungen;
- b. privaten Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen;
- c. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstehen;

Bundesrat

dazu dienen, die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln; im Einzelfall kann der Datenaustausch mündlich erfolgen.

³ Die Invalidenversicherung stellt der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt die Personendaten, die zur Risikoanalyse der Unfälle von in Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c UVG²⁴ bezeichneten Personen erforderlich sind, anonymisiert zur Verfügung.

Art. 68^{bis} Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. b, 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater}, 3 sowie 5
Formen der interinstitutionellen Zusammenarbeit

¹ Um Versicherten, die zur Früherfassung gemeldet sind oder sich bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet haben und deren Erwerbsfähigkeit untersucht wird, den Zugang zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Kantone zu erleichtern, arbeiten die IV-Stellen eng zusammen mit:

- b. den dem VAG²⁵ unterstellten Versicherungsunternehmen;

²⁴ SR 832.20

²⁵ SR 961.01

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

d. kantonalen Durchführungsstellen, die für die Förderung der beruflichen Eingliederung zuständig sind;
 e. Durchführungsorganen der kantonalen Sozialhilfegesetze;
 f. anderen öffentlichen und privaten Institutionen, die für die Eingliederung der Versicherten wichtig sind.

Bundesrat

^{1bis} Die Invalidenversicherung arbeitet mit den kantonalen Instanzen zusammen, die für die Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen zuständig sind. Sie kann sich weiter an der Finanzierung der kantonalen Instanzen, die für die Koordination der Unterstützungsmassnahmen zuständig sind, beteiligen, wenn:

- a. die kantonalen Instanzen Jugendliche mit Mehrfachproblematik betreuen; und
- b. die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Instanzen und der IV-Stelle sowie die finanzielle Beteiligung der Invalidenversicherung in einer Vereinbarung geregelt sind.

^{1ter} Bei Minderjährigen ab dem vollendeten 13. Altersjahr und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die von Invalidität bedroht sind und die ein Gesuch um Leistungen der Invalidenversicherung eingereicht haben, können sich die IV-Stellen an den Kosten für die Massnahmen zur Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 beteiligen, wenn mit den zuständigen kantonalen Instanzen nach Absatz 1 Buchstabe d eine Vereinbarung besteht.

^{1quater} Die Invalidenversicherung übernimmt höchstens einen Drittel der Kosten pro Kanton nach Absatz 1bis und der Kosten pro Massnahme

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

² Die IV-Stellen, die Versicherungsträger und die Durchführungsorgane der Sozialversicherungen sind gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) entbunden, sofern:

- a. die betroffenen Versicherungsträger und Durchführungsorgane der Sozialversicherungen jeweils über eine entsprechende formellgesetzliche Grundlage verfügen;
- b. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und
- c. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen:
 1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, oder
 2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber den Sozialversicherungen zu klären.

³ Die Schweigepflicht der IV-Stellen entfällt unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Buchstaben b und c auch gegenüber Einrichtungen, kantonalen Durchführungsstellen und Institutionen nach Absatz 1 Buchstaben b–f, sofern diese jeweils über eine formellgesetzliche Grundlage verfügen und den IV-Stellen Gegenrecht gewähren.

⁴ Der Datenaustausch nach den Absätzen 2 und 3 darf in Abweichung von Artikel 32 ATSG und Artikel 50a Absatz 1 AHVG im Einzelfall auch mündlich erfolgen. Die

Bundesrat

nach Absatz 1^{ter}. Der Bundesrat kann Höchstgrenzen für die Beiträge festlegen und deren Ausrichtung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Er kann die Kompetenz, Mindestanforderungen für die Vereinbarungen festzulegen, an das Bundesamt delegieren.

Kommission des Nationalrates

³ Die Schweigepflicht der IV-Stellen entfällt unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Buchstaben b und c auch gegenüber Einrichtungen, kantonalen Durchführungsstellen und Institutionen nach den Absätzen 1 Buchstaben b–f und 1bis, sofern diese jeweils über eine formell gesetzliche Grundlage verfügen und den IV-Stellen Gegenrecht gewähren.

Geltendes Recht

betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren.

⁵ Erlässt eine IV-Stelle eine Verfügung, welche den Leistungsbereich einer Einrichtung oder kantonalen Durchführungsstelle nach Absatz 1 Buchstaben b–f berührt, so hat sie diesen eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

Art. 68^{quinquies} Haftung für Schäden bei einem Arbeitsversuch

¹ Schädigt eine versicherte Person während eines Arbeitsversuchs nach Artikel 18a den Einsatzbetrieb und kann dieser in sinngemässer Anwendung von Artikel 321e OR einen Schadenersatz beanspruchen, so haftet die Invalidenversicherung für den Schaden.

² Schädigt die versicherte Person während eines Arbeitsversuchs einen Dritten, so haftet der Einsatzbetrieb wie für das Verhalten seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er kann auf die Invalidenversicherung Rückgriff nehmen, sofern die versicherte Person bei sinngemässer Anwendung von Artikel 321e OR ersatzpflichtig würde.

³ Die Invalidenversicherung kann für Ersatzleistungen nach den Absätzen 1 und 2 auf die versicherte Person Rückgriff nehmen, sofern diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

⁴ Die versicherte Person kann nicht direkt von den Geschädigten belangt werden.

Bundesrat

⁵ Erlässt eine IV-Stelle eine Verfügung, die den Leistungsbereich einer Einrichtung oder kantonalen Durchführungsstelle nach den Absätzen 1 Buchstaben b–f und 1^{bis} berührt, so hat sie diesen eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

Art. 68^{quinquies} *Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 erster Satz*
Haftung für Schäden in Einsatzbetrieben

¹ Schädigt eine versicherte Person während einer Massnahme nach Artikel 14a oder 18a den Einsatzbetrieb und kann dieser in sinngemässer Anwendung von Artikel 321e OR²⁶ einen Schadenersatz beanspruchen, so haftet die Invalidenversicherung für den Schaden.

² Schädigt die versicherte Person während einer Massnahme nach Artikel 14a oder 18a einen Dritten, so haftet der Einsatzbetrieb wie für das Verhalten seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. ...

Kommission des Nationalrates

Art. 68^{quinquies}

¹ Schädigt eine versicherte Person während einer Massnahme nach Artikel 7d, 14a, 15, 16, 17, 18a oder einer Abklärung gemäss Artikel 45 ATSG den Einsatzbetrieb und kann ...

² Schädigt die versicherte Person während einer Massnahme nach Artikel 7d, 14a, 15, 16, 17, 18a oder einer Abklärung gemäss Artikel 45 ATSG einen Dritten, so haftet der Einsatzbetrieb wie für das Verhalten seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. ...

Geltendes Recht

⁵ Die zuständige IV-Stelle entscheidet durch Verfügung über:

- a. Ansprüche des Einsatzbetriebes;
- b. Rückgriffsforderungen der Versicherung gegenüber der versicherten Person.

Bundesrat**Art. 68^{sexies}****Zusammenarbeitsvereinbarung**

¹ Der Bundesrat kann mit den Dachverbänden der Arbeitswelt Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen, um die Eingliederung und die Wiedereingliederung von Menschen mit einer Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt sowie deren Verbleib in diesem zu stärken. Er kann die Kompetenz zum Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarungen an das Eidgenössische Departement des Innern delegieren.

² Die Zusammenarbeitsvereinbarungen legen die Massnahmen fest, die die Dachverbände und deren Mitglieder zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 1 durchführen. Die Invalidenversicherung kann sich an der Durchführung der Massnahmen finanziell beteiligen.

Art. 68^{septies} Taggeld der Arbeitslosenversicherung

Ab dem 91. Taggeld übernimmt die Invalidenversicherung für die Personen nach Artikel 27 Absatz 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982²⁷ die Kosten der Taggeldleistungen einschliesslich sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge sowie

Kommission des Nationalrates**Art. 68^{sexies}****Mehrheit**

Minderheit (Herzog, Aeschi Thomas, Brand, Clottu, de Courten, Frehner, Nattermod, Pezzatti, Tuena, Walti)

Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

die Kosten für die arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Art. 68^{octies} Betriebsräume

¹ Der Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung kann im Auftrag des Bundesrates Betriebsräume für die Durchführungsorgane der Invalidenversicherung erwerben, erstellen oder veräussern, sofern damit längerfristig Einsparungen für die Invalidenversicherung erzielt werden können.

² Er überträgt diese Liegenschaften der betreffenden IV-Stelle zur Nutzniessung.

³ Der Bundesrat regelt die Bilanzierung der Liegenschaften und die Voraussetzungen für die Nutzniessung. Er kann die Kompetenz, den Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung mit dem Erwerb, Erstellen oder Veräussern von Betriebsräumen für die Durchführungsorgane der Invalidenversicherung zu beauftragen, an das Bundesamt delegieren.

Art. 74 Organisationen der privaten Invalidenhilfe

¹ Die Versicherung gewährt den sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe Beiträge, insbesondere an die Kosten der Durchführung folgender Aufgaben:

- a. Beratung und Betreuung Invalidler;
- b. Beratung der Angehörigen Invalidler;
- c. Kurse zur Ertüchtigung Invalidler;

Art. 74 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. d

¹ Die Versicherung gewährt den sprachregional oder national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe oder Invalidenselbsthilfe Beiträge, insbesondere an die Kosten der Durchführung folgender Aufgaben:

Geltendes Recht

d. ...

² Die Beiträge werden weiterhin ausgerichtet, wenn die betroffenen Invaliden das Rentenalter der AHV erreichen.

Art. 75 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Der Bundesrat setzt die Höchstgrenzen der Beiträge nach Artikel 74 fest. Er kann deren Ausrichtung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Das Bundesamt regelt die Berechnung der Beiträge und die Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen.

² Soweit auf Grund anderer Bundesgesetze Beiträge an Aufwendungen im Sinne von Artikel 74 gewährt werden, entfällt ein Anspruch auf Beiträge der Versicherung.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. Oktober 2006

¹ Werden Bauten vor Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Zahlung von Beiträgen nach dem bisherigen Artikel 73 zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Rechtsträgerschaft übertragen, so sind die Beiträge dem Ausgleichsfonds gemäss Artikel 107 AHVG zu Gunsten der Rechnung der Invalidenversicherung zurückzuerstatten.

² Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro Jahr bestimmungsgemässer Verwendung um vier Prozent.

Bundesrat

d. Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Invalider.

Art. 75 Gemeinsame Bestimmungen

Der Bundesrat setzt die Höchstgrenzen der Beiträge nach Artikel 74 fest. Er legt eine Prioritätenordnung fest und kann die Ausrichtung der Beiträge von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Das Bundesamt regelt die Berechnung der Beiträge und die Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. Oktober 2006 Abs. 1 und 3

¹ Werden Bauten nach Artikel 73 des bisherigen Rechts vor Ablauf von 25 Jahren seit Beginn der Nutzung zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Rechtsträgerschaft übertragen, so sind die Beiträge dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung nach Artikel 79 zurückzuerstatten. Sofern der Beginn der Nutzung nicht durch den Empfänger der Beiträge belegt werden kann, beginnt die Frist von 25 Jahren mit der letzten Zahlung von Beiträgen.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

³ Die Rückforderung ist vom Bundesamt binnen einer Frist von fünf Jahren seit der Zweckentfremdung geltend zu machen.

⁴ Die Zahlungen, die nach Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) aufgrund bisherigen Rechts zulasten der Sonderrechnung nach Artikel 79 Absatz 2 nachschüssig zu erbringen sind, werden im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung wie folgt abgegolten:

- a. vom Bund durch einen A-fonds-perdu-Beitrag zugunsten der Sonderrechnung im Betrag von 981 Millionen Franken;
- b. von den Kantonen durch A-fonds-perdu-Beiträge zugunsten der Sonderrechnung im Gesamtbetrag von 490 Millionen Franken.

⁵ Die nach Absatz 4 Buchstabe a abgegoltenen Leistungen sind vom Beitrag des Bundes nach Artikel 78 Absatz 1 ausgeschlossen. Die Gesamtbeträge nach Absatz 4 Buchstabe b werden im Anhang auf die einzelnen Kantone aufgeschlüsselt.

Bundesrat

³ *Aufgehoben*

II

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
(Weiterentwicklung der IV)**

a. Besitzstandswahrung bei Taggeldern für laufende Eingliederungsmassnahmen

Taggelder, die bei Inkrafttreten dieser Änderung nach den Artikel 22 Absatz 1^{bis} und 23 Absätze 2 und 2^{bis} ausgerichtet werden, werden weiter ausbezahlt

Kommission des Nationalrates**II**

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
(Weiterentwicklung der IV)**

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates			
	bis zum Unterbruch oder Abschluss der Massnahme, aufgrund derer sie ausgerichtet werden.	Mehrheit	Minderheit I (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit II (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit III (Lohr, ...)
	<i>b. Anpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben</i>		<i>b. Anpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben</i>	<i>b. Beibehaltung der laufenden Renten für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist</i>	<i>b. Streichen (siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i>
	¹ Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch solange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG ²⁸ ändert.		¹ dieser Änderung das 50. Altersjahr ...	Bei Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist, ist das Recht anwendbar, das zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs galt, solange sich ihr Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG nicht verändert.	
	² Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 28b des vorliegenden Gesetzes zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.	(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)	(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)	(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)	

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates			
<p>³ Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Artikel 28b des vorliegenden Gesetzes spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG verändert.</p>	Mehrheit	Minderheit I (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit II (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit III (Lohr, ...)	
<p><i>c. Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 60. Altersjahr vollendet haben</i></p>		<p><i>c. Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 50. Altersjahr vollendet haben</i></p>	<p><i>c. Streichen (siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i></p>	<p><i>c. Streichen (siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i></p>	
<p>Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 60. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.</p>	<i>(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i>	<p>...</p> <p>... dieser Änderung das 50. Altersjahr ... <i>(siehe Art. 28 Abs. 2 ...)</i></p>			

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Graf Maya, ...)

d. Anpassung laufender Kinderrenten

*d. Streichen
(siehe Art. 38 ...)*

Laufende Kinderrenten sind drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäss Artikel 38 Absatz 1 anzupassen.
(siehe Art. 38 ...)

III

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates			
	Anhang (Ziff. III)	Anhang (Ziff. III)			
	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse			
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:				
	1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000²⁹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	1. ...			
Art. 17 Revision der Invalidenrente und anderer Dauerleistungen	Art. 17 Abs. 1	Art. 17			
		Mehrheit	Minderheit I (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit II (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit III (Lohr, ...)
¹ Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.	¹ Die Invalidenrente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich: a. um mindestens fünf Prozentpunkte ändert; oder b. auf 100 Prozent erhöht.	(<i>siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...</i>)	(<i>siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...</i>)	(<i>siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...</i>)	¹ <i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> (<i>siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...</i>)
² Auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat.					

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Art. 32** Amts- und Verwaltungshilfe**Art. 32 Abs. 3****Art. 32**

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden geben den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind für:

- a. die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
- b. die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
- c. die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
- d. den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

² Unter den gleichen Bedingungen leisten die Organe der einzelnen Sozialversicherungen einander Verwaltungshilfe.

³ Erfahren die Organe einer Sozialversicherung, die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise oder Gemeinden im Rahmen ihrer Funktionen, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, so können sie die Organe der betroffenen Sozialversicherung darüber informieren.

Art. 43 Abklärung**Art. 43 Abs. 1^{bis}**

¹ Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Mündlich erteilte Auskünfte sind schriftlich festzuhalten.

Mehrheit

Minderheit (Schenker Silvia, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Lohr, Ruiz Rebecca)

³ ...

³ *Gemäss Bundesrat*

... die Organe der betroffenen Sozialversicherung sowie der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen darüber informieren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

^{1bis} Der Versicherungsträger bestimmt die Art und den Umfang der notwendigen Abklärungen.

² Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen.

³ Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

Art. 44 Gutachten

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen.

Art. 44 Gutachten

¹ Erachtet der Versicherungsträger im Rahmen von medizinischen Abklärungen ein Gutachten als notwendig, so legt er je nach Erfordernis eine der folgenden Arten fest:

- a. monodisziplinäres Gutachten;
- b. bidisziplinäres Gutachten;
- c. polydisziplinäres Gutachten.

² Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten bei einem oder mehreren Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Artikel 36 Absatz 1 Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen.

Art. 44**Mehrheit**

² ...

... oder mehreren unabhängigen Sachverständigen einholen, ...

Minderheit (Schenker Silvia, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca)

² Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes medizinische oder nicht medizinische Gutachten bei einem oder mehreren versicherungsexternen, unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen.

Geltendes Recht**Bundesrat**

³ Mit der Bekanntgabe der Namen stellt der Versicherungsträger der Partei auch die Fragen an den oder die Sachverständigen zu und weist sie auf die Möglichkeit hin, innert der gleichen Frist Zusatzfragen in schriftlicher Form einzureichen. Der Versicherungsträger entscheidet abschliessend über die Fragen an den oder die Sachverständigen.

⁴ Hält der Versicherungsträger trotz Ablehnungsantrag an den vorgesehenen Sachverständigen fest, so teilt er dies der Partei durch Zwischenverfügung mit.

⁵ Bei Gutachten nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden die Fachdisziplinen vom Versicherungsträger, bei Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe c von der Gutachterstelle abschliessend festgelegt.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit****Mehrheit**

^{5bis} Sofern der Versicherte nichts anderes bestimmt, werden Interviews zwischen dem Versicherten und dem Sachverständigen protokolliert und in die Akten des Versicherungsträgers aufgenommen.

Minderheit (Schenker Silvia, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca)

³ ...

... und weist sie auf die Möglichkeit hin, Zusatzfragen in schriftlicher Form einzureichen. Der Versicherungsträger entscheidet über die Fragen an den oder die Sachverständigen.

Minderheit (Schenker Silvia, Carobbio Guscetti, de Courten, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca)

⁴ Hält der Versicherungsträger trotz Ablehnungsantrag an der Anordnung der Begutachtung, an den vorgesehenen Sachverständigen oder an den Fragen fest, so teilt er dies der Partei durch Zwischenverfügung mit.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

⁶ Der Bundesrat kann:

- a. für Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe c die Art der Vergabe des Auftrages an eine Gutachterstelle regeln;
- b. für die Zulassung von medizinischen Sachverständigen für alle Gutachten nach Absatz 1 Kriterien erlassen;
- c. für die Zulassung und die Überprüfung von Gutachterstellen für Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe c eine Stelle zur Qualitätssicherung schaffen oder beauftragen.

⁶ Der Bundesrat:

- a. regelt für Gutachten nach Absatz 1 die Art der Vergabe des Auftrages an eine Gutachterstelle;
- b. erlässt Kriterien für die Zulassung von medizinischen Sachverständigen für alle Gutachten nach Absatz 1;
- c. schafft eine Kommission mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Sozialversicherungen, der Gutachterstellen, der Ärzteschaft, der Wissenschaft sowie der Patienten- und Behindertenorganisationen, welche die Zulassung als Gutachterstelle, das Verfahren zur Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten überwacht. Die Kommission spricht öffentliche Empfehlungen aus.

Mehrheit

Minderheit I (Graf Maya, Carobio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

⁶ *Gemäss Bundesrat, aber:*
a. für Gutachten nach Absatz 1 die Art der Vergabe ...

c. ...

... für Gutachten nach Absatz 1 eine Stelle zur ...

Minderheit II (Weibel, Aeschi Thomas, de Courten, Hess Lorenz, Humbel, Stahl)

⁶ *Gemäss Bundesrat*

Minderheit (Graf Maya, Carobio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

⁷ Vor der Vergabe von Gutachten, die nicht nach dem Zufallsprinzip erfolgt, wird bei unterschiedlichen Vorschlägen ein Einigungsverfahren durchgeführt. Kommt keine Einigung zwischen dem Versicherungsträger und der versicherten Person zustande, gilt Absatz 4.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates****2. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946³⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung****2. ...****Mehrheit****Minderheit (Feri Yvonne, ...)**

Ersatz eines Ausdrucks:

*Im ganzen Erlass wird „Kinderrente“ durch „Zulage für Eltern“ ersetzt. Die mit der Begriffsänderung zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.
(siehe Ersatz eines Ausdrucks im IVG, ELG und BVG)*

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Ersatz eines Ausdrucks im IVG, ELG und BVG)*

Art. 35^{ter}**4. Kinderrente**

Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.

Art. 35^{ter}**Mehrheit****Minderheit (Graf Maya, ...)**

¹ Die Kinderrente beträgt 30 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

¹ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

² Haben beide Elternteile je einen Anspruch auf eine Kinderrente, so beträgt die Kinderrente jedes Elternteils 22,5 Prozent seiner Altersrente vor der Kürzung nach Artikel 35.
(siehe Art. 38 IVG ...)

² *Streichen
(siehe Art. 38 IVG ...)*

Geltendes Recht

Art. 101^{bis} Beiträge zur Förderung der Altershilfe

¹ Die Versicherung kann gesamtschweizerisch tätigen gemeinnützigen privaten Institutionen Beiträge an die Personal- und Organisationskosten für die Durchführung folgender Aufgaben zugunsten Betagter gewähren:

- a. Beratung, Betreuung und Beschäftigung;
- b. Kurse, die der Erhaltung oder Verbesserung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, der Selbstsorge sowie der Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt dienen;
- c. Koordinations- und Entwicklungsaufgaben;
- d. Weiterbildung von Hilfspersonal.

² Die Beitragsgewährung erfolgt mittels Leistungsverträgen. Der Bundesrat bestimmt die Subventionskriterien und setzt die Höchstgrenzen der Beiträge fest. Er kann deren Ausrichtung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Das zuständige Bundesamt schliesst die Leistungsverträge ab und regelt die Berechnung der Beiträge sowie die Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen.

³ ...

⁴ Soweit auf Grund anderer Bundesgesetze Beiträge an Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 gewährt werden, richtet die Versicherung keine Beiträge aus.

Bundesrat

Art. 101^{bis} Abs. 2 dritter Satz

² ...

... Er legt eine Prioritätenordnung fest und kann die Ausrichtung der Beiträge von weiteren Voraussetzungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. ...

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**Mehrheit****(Weiterentwicklung der IV)***Anpassung laufender Kinderrenten*

Laufende Kinderrenten sind drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung anzupassen.
(siehe Art. 38 IVG ...)

Minderheit (Graf Maya, ...)

Streichen
(siehe Art. 38 IVG ...)

2a. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**Mehrheit***Ersatz eines Ausdrucks:*

Im ganzen Erlass wird „Kinderrente“ durch „Zulage für Eltern“ ersetzt. Die mit der Begriffsänderung zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.
(siehe Ersatz eines Ausdrucks im IVG, AHVG und BVG)

Minderheit (Feri Yvonne, ...)

Gemäss geltendem Recht
(siehe Ersatz eines Ausdrucks im IVG, AHVG und BVG)

Geltendes Recht

Bundesrat

**3. Bundesgesetz vom 25. Juni
1982³¹ über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

Kommission des Nationalrates

3. ...

Mehrheit

Ersatz eines Ausdrucks:

*Im ganzen Erlass wird „Kinderrente“
durch „Zulage für Eltern“ ersetzt. Die mit
der Begriffsänderung zusammenhängen-
den grammatikalischen Änderungen sind
vorzunehmen.*

*(siehe Ersatz eines Ausdrucks im IVG,
AHVG und ELG)*

Minderheit (Feri Yvonne, ...)

*Gemäss geltendem Recht
(siehe Ersatz eines Ausdrucks im IVG,
AHVG und ELG)*

Geltendes Recht**Art. 21** Höhe der Rente

¹ Beim Tod eines Versicherten beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.

² Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

³ Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente der versicherten Person nach Absatz 2.

⁴ Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Artikel 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Bundesrat**Art. 21 Abs. 1**

¹ Beim Tod eines Versicherten beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der ganzen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates			
		Mehrheit	Minderheit I (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit II (Ruiz Rebecca, ...)	Minderheit III (Lohr, ...)
Art. 24 Höhe der Rente	<i>Art. 24 Sachüberschrift und Abs. 1</i> Berechnung der ganzen Invalidenrente	<i>Art. 24</i>			<i>Sachüberschrift: Gemäss geltendem Recht</i>
¹ Der Versicherte hat Anspruch auf: a. eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist; b. eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60 Prozent invalid ist; c. eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist; d. eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 Prozent invalid ist.	¹ <i>Aufgehoben</i>	<i>(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</i>	<i>(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</i>	<i>(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</i>	¹ <i>Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</i>
² Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im 65. Altersjahr. Für die Versicherten der Übergangsgeneration gilt der vom Bundesrat nach Buchstabe b der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision vom 3. Oktober 2003 festgelegte Umwandlungssatz.					
³ Das der Berechnung zu Grunde liegende Altersguthaben besteht aus: a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspru-					

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates				
<p>ches auf die Invalidenrente erworben hat; b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.</p> <p>⁴ Diese Altersgutschriften werden auf dem koordinierten Lohn des Versicherten während seines letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.</p> <p>⁵ Die Invalidenrente wird angepasst, wenn bei einem Vorsorgeausgleich ein Betrag nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB übertragen wird. Der Bundesrat regelt die Berechnung der Anpassung.</p>	<p><i>Art. 24a</i> Abstufung der Invalidenrente nach Invaliditätsgrad</p>	<p><i>Art. 24a</i></p>	<p>Mehrheit</p>	<p>Minderheit I</p>	<p>Minderheit II</p>	<p>Minderheit III</p>
	<p>¹ Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.</p>	<p>(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</p>	<p>(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</p>	<p>(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</p>	<p><i>Streichen</i> (siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</p>	
	<p>² Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.</p>					

Geltendes Recht

Bundesrat

**Kommission des
Nationalrates**

³ Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

⁴ Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42,5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

Art. 24b Revision der Invalidenrente

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad in dem nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG³² festgelegten Ausmass ändert.

Art. 24b

Mehrheit

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, ...
(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)

Minderheit I

(Ruiz Rebecca, ...)

(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)

Minderheit II

(Ruiz Rebecca, ...)

(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)

Minderheit III

(Lohr, ...)

Streichen

(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)

³² SR 830.1

Geltendes Recht**Art. 87** Amts- und Verwaltungshilfe

Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Organe der anderen Sozialversicherungen geben den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind für:

- a. die Kontrolle der Erfassung der Arbeitgeber;
- b. die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;
- c. die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;
- d. die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
- e. den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

Bundesrat**Art. 87 Abs. 2**

² Erfährt eine Vorsorgeeinrichtung im Rahmen ihrer Funktionen, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, so kann sie die Organe der betroffenen Sozialversicherung darüber informieren.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit****Art. 88**

Vorsorgeeinrichtungen, die bei der Ausübung ihre Aufgaben feststellen, dass eine Person zu Unrecht Leistungen bezogen hat, sind berechtigt, dies den Organen der betroffenen Sozialversicherung sowie den Organen der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen zu melden.

Minderheit (Schenker Silvia, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya)

Streichen

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates	Minderheit I	Minderheit II	Minderheit III
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Weiterentwicklung der IV)	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Weiterentwicklung der IV)	(Ruiz Rebecca, ...)	(Ruiz Rebecca, ...)	(Lohr, ...)
	<i>a. Anpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben</i>	Mehrheit	<i>a. Anpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügern, die das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben</i>	<i>a. Beibehaltung der laufenden Renten für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist</i>	<i>a. Streichen (siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</i>
	¹ Für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG ³³ ändert.	<i>(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</i>	¹ dieser Änderung das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ... <i>(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</i>	Bei Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist, ist das Recht anwendbar, das zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs galt, solange sich ihr Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG nicht verändert. <i>(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</i>	
	² Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 24a zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei				

33 SR 830.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

³ Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Artikel 24a des vorliegenden Gesetzes spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG verändert.

⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26a wird die Anwendung von Artikel 24a aufgeschoben.

Geltendes Recht	Bundesrat	Kommission des Nationalrates	Minderheit I	Minderheit II	Minderheit III
	<p><i>b. Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügem, die das 60. Altersjahr vollendet haben</i></p>	<p>Mehrheit</p>	<p>(Ruiz Rebecca, ...)</p>	<p>(Ruiz Rebecca, ...)</p>	<p>(Lohr, ...)</p>
	<p>Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 60. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.</p>	<p>(siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</p>	<p><i>b. Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezügerinnen und -bezügem, die das 50. Altersjahr vollendet haben</i></p>	<p><i>b. Streichen (siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</i></p>	<p><i>b. Streichen (siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</i></p>
	<p>4. Bundesgesetz vom 18. März 1994³⁴ über die Krankenversicherung</p>		<p>Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 50. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht. (siehe Art. 28 Abs. 2 IVG ...)</p>		
<p>Art. 52 Analysen und Arzneimittel, Mittel und Gegenstände</p>	<p>Art. 52 Abs. 2</p>				
<p>¹ Nach Anhören der zuständigen Kommissionen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach den Artikeln 32 Absatz 1 und 43 Absatz 6: a. erlässt das Departement: 1. eine Liste der Analysen mit Tarif, 2. eine Liste der in der Rezeptur verwendeten Präparate, Wirk- und</p>					

Geltendes Recht

Hilfsstoffe mit Tarif; dieser umfasst auch die Leistungen des Apothekers oder der Apothekerin,

3. Bestimmungen über die Leistungspflicht und den Umfang der Vergütung bei Mitteln und Gegenständen, die der Untersuchung oder Behandlung dienen;

b. erstellt das Bundesamt eine Liste der pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel mit Preisen (Spezialitätenliste). Diese hat auch die mit den Originalpräparaten austauschbaren preisgünstigeren Generika zu enthalten.

² Für Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 ATSG) werden die zum Leistungskatalog der Invalidenversicherung gehörenden therapeutischen Massnahmen in die Erlasse und Listen nach Absatz 1 aufgenommen.

³ Analysen, Arzneimittel und der Untersuchung oder der Behandlung dienende Mittel und Gegenstände dürfen höchstens nach den Tarifen, Preisen und Vergütungsansätzen gemäss Absatz 1 verrechnet werden. Der Bundesrat bezeichnet die im Praxislabor des Arztes oder der Ärztin vorgenommenen Analysen, für die der Tarif nach den Artikeln 46 und 48 festgesetzt werden kann.

Bundesrat

² Für Geburtsgebrechen (Art. 3 Abs. 2 ATSG³⁵) werden zusätzlich Kosten für die zum Leistungskatalog der Invalidenversicherung gehörenden Arzneimittel nach Artikel 14^{ter} Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959³⁶ über die Invalidenversicherung zu den gestützt auf diese Bestimmung festgelegten Höchstpreisen übernommen.

Kommission des Nationalrates

35 SR 830.1

36 SR 831.20

Geltendes Recht**Art. 1a** Versicherte

¹ Obligatorisch versichert sind nach diesem Gesetz:

- a. die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lernende, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen;
- b. die Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG) erfüllen oder Entschädigungen nach Artikel 29 AVIG beziehen (arbeitslose Personen).

² Der Bundesrat kann die Versicherungspflicht ausdehnen auf Personen, die in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen. Er kann Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen, namentlich für mitarbeitende Familienglieder, für unregelmässig Beschäftigte und für Personen, die im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatsgesetzes vom 22. Juni 2007 von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen begünstigt sind.

Bundesrat**5. Bundesgesetz vom 20. März 1981³⁷
über die Unfallversicherung****Art. 1a Abs. 1 Bst. c**

¹ Obligatorisch versichert sind nach diesem Gesetz:

- c. die Personen, die an einer Eingliederungsmassnahme nach den Artikeln 14a–17 und 18a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959³⁸ über die Invalidenversicherung (IVG) teilnehmen und ein Taggeld nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 oder 22^{bis} Absatz 6 IVG beziehen.

Kommission des Nationalrates

³⁷ SR 832.20

³⁸ RS 831.20

Geltendes Recht**Art. 17 Höhe**

¹ Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird es entsprechend gekürzt.

² Das Taggeld der arbeitslosen Personen entspricht der Nettoentschädigung der Arbeitslosenversicherung nach den Artikeln 22 und 22a AVIG, umgerechnet auf den Kalendertag.

³ ...

Art. 45 Unfallmeldung

¹ Der versicherte Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber oder dem Versicherer den Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, unverzüglich zu melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

² Der Arbeitgeber hat dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald er erfährt, dass ein Versicherter seines Betriebes einen Unfall erlitten hat, der eine ärztliche Behandlung erfordert, eine Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) oder den Tod zur Folge hat.

^{2bis} Arbeitslose Personen haben der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung oder dem Unfallversicherer den Unfall unverzüglich zu melden. Im

Bundesrat**Art. 17 Abs. 4**

⁴ Die Höhe des Taggeldes der Versicherten nach Artikel 11 IVG³⁹ entspricht dem von der Invalidenversicherung ausgerichteten Nettobetrag des Taggeldes.

Art. 45 Abs. 3^{bis}**Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht

Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

³ Der selbständigerwerbende Versicherte hat dem Versicherer den Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, unverzüglich zu melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

Bundesrat

^{3bis} Erleidet eine Person nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c einen Unfall, so hat sie dies der IV-Stelle oder der Suva unverzüglich zu melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

Kommission des Nationalrates**Art. 66 Zuständigkeitsbereich**

¹ Bei der Suva sind die Arbeitnehmer folgender Betriebe und Verwaltungen obligatorisch versichert:

- a. industrielle Betriebe nach Artikel 5 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG);
- b. Betriebe des Bau- und Installationsgewerbes sowie des Leitungsbaus;
- c. Betriebe, die Bestandteile der Erdrinde gewinnen oder aufbereiten;
- d. Forstbetriebe;
- e. Betriebe, die Metall, Holz, Kork, Kunststoffe, Stein oder Glas maschinell bearbeiten, und Giessereien, mit Ausnahme folgender Verkaufsbetriebe, sofern diese nicht selber produzieren, sondern die Produkte nur bearbeiten:
 1. Optikergeschäfte,
 2. Bijouterie- und Schmuckgeschäfte,
 3. Sportartikelgeschäfte ohne Kanten- und Belagsschleifmaschinen,
 4. Radio- und Fernsehgeschäfte ohne Antennenbau,

Art. 66 Abs. 3^{ter}

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

5. Innendekorationsgeschäfte ohne Bodenleger- und Schreinerarbeiten;
- f. Betriebe, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffe, die Berufskrankheiten hervorrufen können (Art. 9 Abs. 1) erzeugt, im Grossen verwendet oder im Grossen gelagert werden;
- g. Verkehrs- und Transportbetriebe sowie Betriebe mit unmittelbarem Anschluss an das Transportgewerbe;
- h. Handelsbetriebe, die mit Hilfe von Maschinen schwere Waren in grosser Menge lagern;
- i. Schlachthäuser mit maschinellen Einrichtungen;
- k. Betriebe der Getränkefabrikation;
- l. Betriebe der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Kehrlichtbeseitigung und Abwasserreinigung;
- m. Betriebe für technische Vorbereitung, Leitung oder Überwachung von Arbeiten nach den Buchstaben b–l;
- n. Lehr- und Invalidenwerkstätten;
- o. Betriebe, die temporäre Arbeitskräfte zur Verfügung stellen;
- p. Bundesverwaltung, Bundesbetriebe und Bundesanstalten;
- q. Zweige öffentlicher Verwaltungen von Kantonen, Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die Arbeiten nach den Buchstaben b–m ausführen.

² Der Bundesrat bezeichnet die unterstellten Betriebe näher und umschreibt namentlich den Tätigkeitsbereich der Suva für Arbeitnehmer:

- a. von Hilfs- und Nebenbetrieben der unterstellten Betriebe;
- b. von Betrieben, bei denen nur die Hilfs- und Nebenbetriebe unter Absatz 1 fallen;
- c. von gemischten Betrieben;
- d. von Personen, die auf eigene Rechnung Arbeiten nach Absatz 1 Buchstaben b–m in erheblichem Umfang ausführen,

Geltendes Recht

ohne dass die Merkmale eines Betriebes vorliegen.

³ Der Bundesrat kann Arbeitnehmer von der obligatorischen Versicherung bei der Suva ausnehmen, wenn ihr Betrieb einer privaten Unfallversicherungseinrichtung eines Berufsverbandes angehört, die den gleichen Versicherungsschutz gewährleistet. Die Ausnahmen sind insbesondere zu bewilligen, wenn sie für den Bestand und die Leistungsfähigkeit einer bestehenden Unfallversicherungseinrichtung geboten sind.

^{3bis} Arbeitslose Personen sind bei der Suva versichert. Der Bundesrat regelt, welcher Versicherer bei Zwischenverdienst, bei Teilarbeitslosigkeit und bei arbeitsmarktlichen Massnahmen zuständig ist.

⁴ Die Suva führt für die Arbeitgeber der bei ihr obligatorisch versicherten Arbeitnehmer sowie für mitarbeitende Familienglieder solcher Arbeitgeber die freiwillige Versicherung (Art. 4 und 5) durch. Der Bundesrat kann die Suva ermächtigen, auch Selbständigerwerbende aus gleichartigen Berufszweigen, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, zu versichern.

Art. 89 ...

¹ Für die Durchführung der Unfallversicherung sind einheitliche Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Der Bundesrat erlässt Richtlinien.

Bundesrat

^{3ter} Die Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c sind bei der Suva versichert.

Art. 89 Abs. 2^{bis}**Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht

² Die Versicherer führen je eine gesonderte Rechnung für:

- a. die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten;
- b. die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle;
- c. die freiwillige Versicherung (Art. 4 und 5).

^{2bis} Die Suva führt ausserdem eine gesonderte Rechnung für die Versicherung der arbeitslosen Personen.

³ Die Finanzierung der Zweige nach den Absätzen 2 und ^{2bis} hat selbsttragend zu sein.

⁴ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Bundesrat

^{2bis} Die Suva führt ausserdem je eine gesonderte Rechnung für:

- a. die Versicherung der arbeitslosen Personen;
- b. die Versicherung der Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c.

Art. 90c^{bis} Finanzierung der Teuerungszulagen für die Versicherten nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c

¹ Die Suva bildet zur Sicherung der Finanzierung der Teuerungszulagen für die Versicherten nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c gesonderte Rückstellungen.

² Die gesonderten Rückstellungen werden finanziert aus:

- a. Zinsüberschüssen auf den Deckungskapitalien der Unfallversicherung der Versicherten nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c;
- b. der Verzinsung der Rückstellungen;
- und
- c. allfälligen Beiträgen aus dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung.

Kommission des Nationalrates

Geltendes Recht**Art. 91 Prämienpflicht**

¹ Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber.

² Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zugunsten des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

³ Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab. Dieser Abzug darf für den auf eine Lohnperiode entfallenden Prämienbetrag nur am Lohnbetrag dieser oder der unmittelbar nachfolgenden Periode stattfinden. Jede abweichende Abrede zuungunsten der Versicherten ist ungültig.

⁴ Die Arbeitslosenversicherung schuldet den gesamten Prämienbetrag der arbeitslosen Personen. Sie zieht den nach Artikel 22a Absatz 4 AVIG von der arbeitslosen Person geschuldeten Anteil

Bundesrat

³ Wird vom Bundesrat eine Teuerungszulage festgesetzt, so entnimmt die Suva das zusätzlich erforderliche Deckungskapital den Rückstellungen. Reichen die Rückstellungen nicht aus, um das Kapital zur Finanzierung der Teuerungszulagen zu bilden, so werden die zusätzlich erforderlichen Mittel aus den Beiträgen aus dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung finanziert.

⁴ Die Suva legt die Beiträge aus dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung fest. Sie konsultiert vorgängig den Verwaltungsrat von Compenswiss.

Art. 91 Abs. 5**Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht

von der Arbeitslosenentschädigung ab. Nehmen die arbeitslosen Personen an Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung, an Berufspraktika oder an Bildungsmassnahmen teil, so entrichtet die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung die Prämien für das Unfallrisiko während dieser Tätigkeiten an die Suva.

Bundesrat

⁵ Die Invalidenversicherung übernimmt die Prämie für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle der versicherten Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c.

**6. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴⁰
über die Militärversicherung**

Art. 93 Gutachten (Art. 44 ATSG)

Können sich die Militärversicherung und der Gesuchsteller oder seine Angehörigen über den Gutachter nicht einigen, so erlässt die Militärversicherung eine selbstständig anfechtbare Zwischenverfügung.

*Art. 93**Aufgehoben*

**7. Arbeitslosenversicherungsgesetz
vom 25. Juni 1982⁴¹**

Art. 27 Höchstzahl der Taggelder

¹ Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Art. 9 Abs. 2) bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder nach dem Alter der Versicherten sowie nach der Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3).

Art. 27 Abs. 5

² Die versicherte Person hat Anspruch auf:

40 SR 833.1

41 SR 837.0

Kommission des Nationalrates**7. ...**

Geltendes Recht

- a. höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann;
- b. höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 18 Monaten nachweisen kann;
- c. höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten nachweisen kann und:
 - 1. das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, oder
 - 2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

³ Der Bundesrat kann für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos geworden sind und deren Vermittlung allgemein oder aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist, den Anspruch um höchstens 120 Taggelder erhöhen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um längstens zwei Jahre verlängern.

⁴ Anspruch auf höchstens 90 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

⁵ ...

^{5bis} Anspruch auf höchstens 200 Taggelder haben Personen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

⁵ Personen, die wegen Wegfalls einer Invalidenrente nach Artikel 14 Absatz 2 gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, haben Anspruch auf höchstens 180 Taggelder.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

Art. 94a Übernahme der der Kosten der Taggeldleistungen durch die Invalidenversicherung

¹ Die Kosten der Taggeldleistungen nach Artikel 27 Absatz 5, einschliesslich sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge und der Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen, gehen ab dem 91. Taggeld zulasten der Invalidenversicherung.

² Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren.

Art. 96b Bearbeiten von Personendaten

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- a. Versicherte, die Versicherungsleistungen beanspruchen, zu erfassen, zu vermitteln und zu beraten;
- b. Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
- c. Beitragsansprüche zu beurteilen sowie Beiträge zu berechnen, zu gewähren und deren Verwendung zu kontrollieren;
- d. Versicherungsbeiträge an andere Sozialversicherungen zu erheben;
- e. Quellensteuern zu erheben;
- f. arbeitsmarktliche Massnahmen durchzuführen;
- g. der Versicherung zustehende Ansprüche geltend zu machen;

Art. 96b

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

- h. die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
- i. Statistiken zu führen;
- j. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.

² Die Organe der Invalidenversicherung dürfen auf das Informationssystem gemäss Artikel 35 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) zugreifen und die Daten im Rahmen von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe d AVG bearbeiten im Hinblick auf die berufliche Wiedereingliederung von Personen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit gemäss Artikel 85f.